



## Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 23.05.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Rosa Parks Gesamtschule, Turmstraße 11, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 16.04.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bestellung eines stellvertretenden allgemeinen Vertreters für den Bürgermeister
- 5 Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung
- 6 Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum
- 7 Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss (Ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b Baugesetzbuch)
- 8 Anfragen von Ratsmitgliedern

### Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 16.04.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 08.05.2024

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Vorsitz



## Bestellung eines stellvertretenden allgemeinen Vertreters für den Bürgermeister

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

23.05.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Der Leiter des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, wird zum stellvertretenden allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer, Herrn Thomas Wulf, mit Wirkung vom 01.09.2021 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Herr Wulf hatte zuvor die Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters inne. Diese Funktion soll nun erneut besetzt werden.

Der Rat bestellt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten zur allgemeinen Vertreterin beziehungsweise zum allgemeinen Vertreter, wenn keine Beigeordnete beziehungsweise kein Beigeordneter vorhanden ist. Die Bestellung einer weiteren Person, die die Funktionen des allgemeinen Vertreters wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist, ist in analoger Anwendung des § 68 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zulässig und auch sinnvoll. Auch diese Stellvertretung sollte nach Möglichkeit durch eine bedienstete Person wahrgenommen werden, die nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Stadtverwaltung einnimmt. Die Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur allgemeinen Vertretung wird in der Kommentarliteratur unter Verweis auf den Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Absatz 4 Grundgesetz grundsätzlich nahegelegt (vergleiche Plückhahn, in: Praxis der Kommunalverfassung, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen, Stand: Juni 2021, § 68 Ziffern 4.1 und 4.5).

Nach dessen Wortlaut ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine zwingende Vorgabe, zumal die Stellvertretung der Vertretung in dieser Funktion nur dann agiert, wenn ausnahmsweise weder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister noch ihre/seine allgemeine Vertretung zur Verfügung stehen.

Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zur Leitung eines Querschnittsamtes ins Auge zu nehmen. Dies kann insbesondere für das Hauptamt, den Finanzbereich und das Rechtsamt festgestellt werden. Für das Amt der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung gilt Vorgenanntes in gleicher Weise.

Als stellvertretender allgemeiner Vertreter wird der Leiter des Fachbereiches Recht, Sicherheit und Ordnung, Herr Elmar Liekenbröcker, vorgeschlagen, da er als dienstältester Fachbereichsleiter der Stadt Beckum und Leiter des Querschnittsbereichs Recht über große Erfahrung verfügt.

Die Bestellung einer Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch einfachen Beschluss nach § 50 Absatz 1 GO NRW.

Eine Aufwandsentschädigung für die Funktion der Stellvertretung der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters ist nicht vorgesehen.

**Anlage(n):**

ohne

## Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum  
23.05.2024 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Stadt Beckum entstehen für den Defizitausgleich für die Frühbetreuung und die Übermittag-Betreuung an die Trägerinnen der Betreuungsangebote im Schuljahr 2024/2025 Kosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt rund 111.600,00 Euro.

#### Finanzierung

Auf das Haushaltsjahr 2024 entfallen anteilig für 5 Monate voraussichtlich rund 46.500,00 Euro. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben beim Konto 529101/729101 – Schülerbeförderung – aller Schulen.

Die auf das Haushaltsjahr 2025 entfallenden Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 65.100,00 Euro für 7 Monate des Schuljahres 2024/2025 sowie für weitere 5 Monate des Schuljahres 2025/2026 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltplanes 2025 berücksichtigt werden müssen.

#### Erläuterungen:

Auf die Vorlage 2024/0112 – Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung – wird inhaltlich verwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.04.2024 wurde über den Beschlussvorschlag der Verwaltung ausführlich beraten. Nach Beratung während einer Sitzungsunterbrechung schlugen die Fraktionen von CDU, SPD, FWG und FDP vor, den Elternbeitrag für die Frühbetreuung auf 15,00 Euro monatlich festzusetzen. Die Sachkosten für das Frühstück in Höhe von 1,00 Euro betreuungstäglich werden von den Trägerinnen der Frühbetreuung gesondert erhoben.

Der Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung soll nicht erhöht werden und damit bei 25,00 Euro monatlich verbleiben.

Der gemeinsame Beschlussvorschlag kam zur Abstimmung und wurde mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen.

Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten für die Frühbetreuung und die Über-Mittag-Betreuung erhöhen sich dadurch gegenüber der Beschlussempfehlung der Ursprungsvorlage von voraussichtlich insgesamt rund 69.150,00 Euro auf rund 111.600,00 Euro, mithin um 42.450,00 Euro für das Schuljahr 2024/2025.

**Anlage(n):**

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

## Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig das Betreuungsangebot der Über-Mittag-Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 Prozent.
- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird gemäß Abschnitt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen im Primarbereich und Sekundarstufe I – den jeweiligen Trägern der Angebote übertragen. Zahlungsweise und Fälligkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betreuungsverträgen.

#### 2 Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

##### Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot (ohne Verpflegung)	Beitrag in Euro ab 01.08.2024
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Grundschulverbund Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	25,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00

<b>Schule</b>	<b>Betreuungsangebot (ohne Verpflegung)</b>	<b>Beitrag in Euro ab 01.08.2024</b>
<b>Kopernikus-Gymnasium Neu- beckum</b>	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

## **Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung**

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

30.04.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.05.2024 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Für die Stadt Beckum entstehen für den Defizitausgleich für die Frühbetreuung und die Übermittag-Betreuung an die Trägerinnen der Betreuungsangebote im Schuljahr 2024/2025 Kosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt rund 69.150,00 Euro.

#### **Finanzierung**

Auf das Haushaltsjahr 2024 entfallen anteilig für 5 Monate voraussichtlich rund 28.800,00 Euro. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben beim Konto 529101/729101 – Schülerbeförderung – aller Schulen.

Die auf das Haushaltsjahr 2025 entfallenden Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 40.350,00 Euro für 7 Monate des Schuljahres 2024/2025 sowie für weitere 5 Monate des Schuljahres 2025/2026 und für die nachfolgenden Haushaltsjahre werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltplanes 2025 berücksichtigt werden müssen.

### **Erläuterungen:**

Es wird auf die Vorlage 2023/0122 – Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung – verwiesen. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 01.06.2023 beraten. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht. Die Verwaltung wurde beauftragt, die im Verlauf der Beratungen aufgeworfenen Fragen und Bedenken aufzuarbeiten.

Zwischenzeitlich wurden mit den Trägerinnen der Betreuungsangebote, der Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH sowie der Deutschen Roten Kreuz Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH (im Weiteren Trägerinnen genannt) weitere Gespräche geführt. Dabei wurde die aktuelle Praxis der Betreuung und Beitragserhebung thematisiert und mögliche Varianten für eine künftig einheitliche Vorgehensweise besprochen.

Die Trägerinnen machen deutlich, dass mit der bisherigen Finanzierung die Frühbetreuung und die Über-Mittag-Betreuung nicht durchführbar ist. Die Einnahmen durch Elternbeiträge und die Betreuungspauschale des Landes (7.500,00 Euro je Schulstandort), decken bei Weitem nicht die Personalkosten. Die bereits bestehenden Defizite werden bislang von den Trägerinnen aufgefangen. Dies geht zu Lasten der Qualität der Betreuung und es fehlen Mittel für Sachkosten und unter anderem für die Qualifizierung und Fortbildung des eingesetzten Personals. Aufgrund der deutlichen Tarifierhöhungen bei den Personalkosten hat sich zwischenzeitlich die Situation für die Trägerinnen noch erheblich verschärft.

Die Trägerinnen beantragen bei der Stadt Beckum die Übernahme des Defizites für die Frühbetreuung und die Über-Mittag-Betreuung.

Ein dauerhafter und damit verlässlicher Ausgleich des finanziellen Defizites bei den Betreuungsangeboten durch Dritte, zum Beispiel durch Stiftungen, wie in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien angesprochen, ist nicht möglich.

Grundsätzlich gilt gemäß § 10 Absatz 1 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung, dass der Elternbeitrag für die anderen Betreuungsangebote, wie die Frühbetreuung und die Über-Mittag-Betreuung, einkommensunabhängig ist. Die Betreuungsangebote sind freiwillig und stellen ein zusätzliches Angebot zum Offenen Ganztage dar. Eine soziale Staffelung bei den Elternbeiträgen erzeugt zusätzlichen bürokratischen, personellen und somit finanziellen Aufwand, der nicht auf die Trägerinnen, die bislang entsprechend der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung die Beitragserhebung vornehmen, übertragen werden kann. Die Beitragserhebung für diese Betreuungsangebote müsste auf die Stadt Beckum verlagert werden. Hierfür sind bislang keine personellen Ressourcen vorhanden, die zusätzlich geschaffen und finanziert werden müssten. Diese weitere finanzielle Mehrbelastung müsste zusätzlich auf die Nutzenden umgelegt werden. Sie würde nicht durch Einsparungen bei den Trägerinnen aufgrund der Verlagerung ausgeglichen, da eine Einkommensprüfung mit etwaigen Nachveranlagungen deutlich umfangreicher wäre.

### Frühbetreuung

Die Trägerinnen machen deutlich, dass es sich bei der Frühbetreuung um ein qualifiziertes Betreuungsangebot handelt, bei dem zusätzlich ein Frühstück gereicht wird. Das Angebot wird hauptsächlich von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden genutzt, deren Arbeitsbeginn eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn ab 07:00 Uhr erfordert.

Zur Finanzierung dieses Angebotes wird an der Martinschule und am Standort Beckum des Grundschulverbundes Sonnenschule bereits aktuell ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 Euro monatlich von den Trägerinnen erhoben. Das Frühstück ist inklusive.

An der Friedrich-von-Bodenschwingh-Schule und der Roncallischule wird derzeit kein Elternbeitrag erhoben. Die Lebensmittel für das Frühstück werden nach Möglichkeit durch Spenden finanziert. Soweit das nicht möglich ist, werden auch diese Kosten von der Trägerin übernommen.

An der Grundschule Mitte zahlen die Eltern der teilnehmenden Kinder jeweils betreuungstaglich einen Betrag von 1,00 Euro in bar. Das Fruhstuck ist inklusive.

Der Bedarf fur die Einrichtung einer Fruhbetreuung an den Grundschulen ist gegeben.

Nachfolgend die Anzahl der teilnehmenden Kinder nach aktuellem Stand:

Grundschule Mitte:.....	20
Martinschule:.....	15
Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Beckum:.....	21
Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Vellern: .....	0
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule: .....	25
Roncallischule: .....	25

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl teilnehmender Kinder an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule und der Roncallischule wegen des kostenlosen Angebotes hoher ist als bei den ubrigen Grundschulen.

Insgesamt sind 5 Gruppen fur die Fruhbetreuung an 5 Grundschulen eingerichtet.

Ab 01.08.2024 soll ein fur alle Grundschulen einheitlicher Elternbeitrag fur die Fruhbetreuung festgesetzt werden, der zur Deckung der Personalkosten herangezogen werden soll. Die Kosten fur das Fruhstuck in Hohe von 1,00 Euro je Betreuungstag werden von den Tragerinnen von den Eltern gesondert erhoben.

Fur die Teilnahme an dem Angebot soll kunftig eine verbindliche Anmeldung erforderlich sein. Voraussetzung fur die Durchfuhrung der Fruhbetreuung an einer Grundschule ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern.

Die Personalkosten fur 1 Gruppe im Schuljahr 2024/2025 liegt bei 6.915,49 Euro pro Schuljahr. In der Kalkulation der Tragerinnen sind anteilige Leitungsstunden sowie 2 Erganzungskrafte berucksichtigt, wobei eine Kraft mit geringerer Stundenzahl ausschlielich fur die Organisation des Fruhstucks beschaftigt wird. Bei der Personalbemessung ist berucksichtigt, dass sich schulisches Personal im Schulgebaude aufhalt und damit als zusatzliche erforderliche Ansprechperson im Hintergrund anwesend ist.

Im Folgenden werden 3 Varianten fur die Hohe des Elternbeitrages fur die Fruhbetreuung dargestellt.

**Tabelle 1 – Fruhbetreuung**

Beitragshohe monatlich	Anzahl Teilnehmende	Elternbeitrage/Schuljahr	Defizit/Schuljahr
15,00 €	10	1.800,00 €	- 5.115,49 €
	25	4.500,00 €	- 2.415,49 €
20,00 €	10	2.400,00 €	- 4.515,49 €
	25	6.000,00 €	- 915,49 €
25,00 €	10	3.000,00 €	- 3.915,49 €
	25	7.500,00 €	584,51 €

Es wird deutlich, dass bezogen auf das Schuljahr 2024/2025 erst ab einer Anzahl von 25 Kindern mit einem Elternbeitrag von 25,00 Euro monatlich auskommliche Einnahmen fur die Finanzierung erzielt werden.

### Vorschlag für einen Elternbeitrag Frühbetreuung ab 2024/2025

Da für die Frühbetreuung zum Schuljahr 2024/2025 erstmals ein einheitlicher Elternbeitrag eingeführt werden soll, schlägt die Verwaltung vor, diesen auf 15,00 Euro monatlich festzusetzen und das Defizit von maximal 5.100,00 Euro pro Betreuungsgruppe und Schuljahr zu übernehmen. Für die Stadt Beckum entstehen dadurch Kosten im Schuljahr 2024/2025 von insgesamt bis zu 25.500,00 Euro für 5 Gruppen, wenn jeweils lediglich 10 Kinder teilnehmen. Jede weitere Anmeldung verringert das Defizit um 180,00 Euro. Die Kosten für ein Frühstück sind mit dem Elternbeitrag nicht abgedeckt und werden von den Trägerinnen gesondert erhoben.

### Über-Mittag-Betreuung

Die Über-Mittag-Betreuung ist ebenfalls ein qualifiziertes Angebot. Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Der Bedarf für die Einrichtung der Über-Mittag-Betreuung ist an allen Grundschulen gegeben.

Nachfolgend die Anzahl der teilnehmenden Kinder nach aktuellem Stand:

Grundschule Mitte:.....	36
Martinschule:.....	45
Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Beckum:.....	48
Grundschulverbund Sonnenschule, Standort Vellern:.....	21
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule:.....	60
Roncallischule:.....	50

Der Richtwert für die Gruppengröße liegt bei 25 Kindern. Eine 2. Gruppe wird ab einer Anzahl von 31 Kindern erforderlich.

An allen Grundschulen sind jeweils 2 Gruppen (5\*2 Gruppen) für die Über-Mittag-Betreuung eingerichtet. Dies ist auskömmlich, da nicht an jedem Tag alle angemeldeten Kinder anwesend sind. Am Standort Vellern des Grundschulverbundes Sonnenschule ist 1 Gruppe eingerichtet.

Zur Finanzierung wird aktuell ein Elternbeitrag von 25,00 Euro von den Trägerinnen erhoben, der in der Elternbeitragssatzung der Stadt Beckum festgesetzt ist. Zusätzlich gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine Betreuungspauschale von 7.500,00 Euro je Schulstandort. Die Betreuungspauschale wurde letztmalig zum Schuljahr 2017/2018 an die inflationären Kostensteigerungen angepasst.

Die Personalkosten für 1 Gruppe der Über-Mittag-Betreuung im Schuljahr 2024/2025 beträgt 16.363,41 Euro. Für 2 Gruppen betragen die Personalkosten 36.023,68 Euro im Schuljahr 2024/2025. In der Kalkulation der Trägerinnen sind anteilige Leitungsstunden, 1 Fachkraft sowie 1 beziehungsweise 2 Ergänzungskräfte berücksichtigt. Zusätzlich entstehen Sachkosten von 20,00 Euro pro Kind und Schuljahr.

An den Schulen, an denen die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH einen Elternbeitrag erhebt, wird eine Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder gewährt. Dies soll künftig für alle Grundschulen übernommen werden.

Im Folgenden werden 3 Varianten für die Höhe des Elternbeitrages für die Über-Mittag-Betreuung mit 2 Gruppen (Tabelle 2) und 1 Gruppe (Tabelle 3) dargestellt.

**Tabelle 2 – Über-Mittag-Betreuung 2 Gruppen je Schulstandort**

Beitragshöhe monatlich	Anzahl Teilnehmende	Elternbeiträge/Schuljahr	Defizit/Schuljahr
25,00 €	31	9.300,00 €	- 19.843,68 €
	50	15.000,00 €	- 14.523,68 €
35,00 €	31	13.020,00 €	- 16.123,68 €
	50	21.000,00 €	- 8.523,68 €
40,00 €	31	14.880,00 €	- 14.263,68 €
	50	24.000,00 €	- 5.523,68 €
45,00 €	31	16.740,00 €	- 12.403,68 €
	50	27.000,00 €	- 2.523,68 €
50,00 €	31	18.600,00 €	- 10.543,68 €
	50	30.000,00 €	476,32 €

Die Vergleichsberechnung macht deutlich, dass erst ab einer Anzahl von 50 Kindern mit einem Elternbeitrag von 50,00 Euro monatlich auskömmliche Einnahmen für die Finanzierung von 2 Gruppen erzielt werden.

**Tabelle 3 – Über-Mittag-Betreuung 1 Gruppe am Schulstandort Vellern**

Beitragshöhe monatlich	Anzahl Teilnehmende	Elternbeiträge/Schuljahr	Defizit/Schuljahr
25,00 €	20	6.000,00 €	- 3.263,41 €
	25	7.500,00 €	- 1.863,41 €
35,00 €	20	8.400,00 €	- 863,41 €
	25	10.500,00 €	1.136,59 €
40,00 €	20	9.600,00 €	336,59 €
	25	12.000,00 €	2.636,59 €
45,00 €	20	10.800,00 €	1.536,59 €
	25	13.500,00 €	4.136,59 €
50,00 €	20	12.000,00 €	2.736,59 €
	25	15.000,00 €	5.636,59 €

Für den Schulstandort Vellern kann in der Vergleichsberechnung bereits bei einem Elternbeitrag ab 35,00 Euro eine Deckung der Trägerkosten erreicht werden. Dies liegt daran, dass die Einnahmen aus der Betreuungspauschale von 7.500 Euro den geringeren Personalkosten für nur 1 Gruppe gegenüberstehen.

### Vorschlag für die Elternbeitragsanpassung Über-Mittag-Betreuung ab 2024/2025

Die Verwaltung schlägt vor, den Elternbeitrag für die Über-Mittag-Betreuung ab dem Schuljahr 2024/2025 auf 40,00 Euro monatlich festzusetzen. Für Geschwisterkinder soll für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind der Elternbeitrag um die Hälfte ermäßigt werden. Das nicht durch die Einnahmen gedeckte Defizit der Trägerkosten übernimmt die Stadt Beckum.

Auf der Grundlage der Anzahl der im laufenden Schuljahr 2023/2024 an der Über-Mittag-Betreuung teilnehmenden insgesamt 260 Kinder, davon 49 Geschwisterkinder, berechnet sich das voraussichtliche Defizit für das Schuljahr 2024/2025 wie folgt:

**Tabelle 4 – Saldo der Einnahmen und Kosten für die Über-Mittag-Betreuung**

Einnahmen aus Elternbeiträgen	113.040,00 €
Betreuungspauschale Land 6 * 7.500,00 €	45.000,00 €
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>158.040,00 €</b>
Personalkosten 5 * 2 Gruppen	180.118,40 €
Personalkosten 1 Gruppe	16.363,41 €
Sachkosten	5.200,00 €
<b>Kosten gesamt</b>	<b>201.681,81 €</b>
<b>Saldo Über-Mittag-Betreuung</b>	<b>- 43.641,81 €</b>

Damit liegt das Defizit für alle Schulstandorte bei der Über-Mittag-Betreuung voraussichtlich bei rund 43.650,00 Euro für das Schuljahr 2024/2025. Eine höhere Anzahl teilnehmender Kinder führt zu mehr Einnahmen bei den Elternbeiträgen und reduziert das Defizit. Demgegenüber führt eine geringere Anzahl teilnehmender Kinder zu einem höheren Defizit ausgleich für die Stadt Beckum.

Zusammengefasst entsteht für das Schuljahr 2024/2025 bei Festsetzung der Elternbeiträge wie vorgeschlagen für die Frühbetreuung ein Defizit von maximal 25.500,00 Euro und für die Über-Mittag-Betreuung von rund 43.650,00 Euro, mithin insgesamt rund 69.150,00 Euro. Dieser Fehlbetrag belastet anteilig für 5 Monate das Haushaltsjahr 2024 und für 7 Monate das Haushaltsjahr 2025. Diese Kosten sind im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Ein Defizit ausgleich durch die Stadt Beckum wird über das Schuljahr 2024/2025 hinaus dauerhaft erforderlich und muss bei den Haushaltsplanberatungen für 2025 und Folgejahre berücksichtigt werden. Dabei ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Die vorgeschlagene Höhe der Anpassung des Elternbeitrages für die Über-Mittag-Betreuung liegt über dem des im letzten Jahr beratenen Beitrages von 35,00 Euro, für die Frühbetreuung ist es bei 15,00 Euro geblieben. Nach den jetzt vorliegenden Erkenntnissen würde unter Zugrundelegung dieser Beitragshöhen das auszugleichende Defizit rund 83.000,00 Euro betragen und sich somit um weitere 14.000,00 Euro für das Schuljahr 2024/2025 erhöhen. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Änderung und einer Weiterführung der heutigen unsystematischen Praxis würde dieser Anteil auf 120.600,00 Euro für das Schuljahr 2024/2025 steigen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation und der hierin noch nicht berücksichtigten dauerhaften Bezuschussung der – grundsätzlich als freiwillige Angebote zu qualifizierenden – Frühbetreuung und Über-Mittag-Betreuung mit voraussichtlich dauerhaft ansteigenden Beträgen hält die Verwaltung eine über den jetzigen Vorschlag hinausgehende Bezuschussung für nicht angezeigt. Es gilt, neue Dauerlasten für den Haushalt möglichst zu vermeiden. Eine Senkung der vorgeschlagenen Beitragshöhen würde (nur) dazu führen, dass der vom allgemeinen Haushalt zu tragende Anteil weiter steigen würde. Nicht außer Acht gelassen werden kann, dass der Haushalt im Übrigen im Wesentlichen aus Steuererträgen finanziert wird. Das Prinzip der – zumindest anteiligen – verursachungsgerechten Finanzierung – also der (anteiligen) Begleichung durch die Nutzenden der freiwilligen Leistungen – sollte weiter fortgesetzt werden.

Eine vollständige Aufgabe oder Beschränkung – zum Beispiel auf nur wenige Schul(standorte) oder eine reduzierte Gruppenanzahl – der Angebote wird seitens der Verwaltung ebenfalls nicht befürwortet.

Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses ist der Verwaltungsvorschlag entwickelt worden.

Künftig soll alle 2 Jahre eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Elternbeiträge für die Frühbetreuung und die Über-Mittag-Betreuung erfolgen. Die Trägerinnen müssen bis spätestens März eines Jahres für das darauffolgende Schuljahr die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung anmelden, damit die Gremienbeteiligung für die erforderliche Satzungsänderung erfolgen kann. Ein Verwendungsnachweis ist seitens der Trägerinnen vorzulegen.

**Anlage(n):**

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

## Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus der Anlage 3. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig das Betreuungsangebot der Über-Mittag-Betreuung in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. und jedes weitere Kind auf 50 Prozent.
- (3) Die Einziehung der Elternbeiträge für die anderen Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird gemäß Abschnitt 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 – Gebundene und offene Ganztagschulen im Primarbereich und Sekundarstufe I – den jeweiligen Trägern der Angebote übertragen. Zahlungsweise und Fälligkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betreuungsverträgen.

#### 2 Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

##### Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10 – Höhe der monatlichen Elternbeiträge

Schule	Betreuungsangebot	Beitrag in Euro ab 01.08.2024
Städtische Grundschule Mitte	Über-Mittag-Betreuung/Kind	40,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Martinschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	40,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Grundschulverbund Sonnenschule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	40,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	40,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00
Roncallischule	Über-Mittag-Betreuung/Kind	40,00
	Frühbetreuung/Kind	15,00

<b>Schule</b>	<b>Betreuungsangebot</b>	<b>Beitrag in Euro ab 01.08.2024</b>
<b>Kopernikus-Gymnasium Neu- beckum</b>	Nachmittagsbetreuung	
	1 Tag/Woche	10,00
	2 Tage/Woche	20,00
	3 Tage/Woche	30,00
	4 Tage/Woche	40,00

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.



## **Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung

08.05.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.05.2024 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum wird beschlossen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Erläuterungen:**

Mit einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb von Flächen westlich der Oelder Straße für eine perspektivische Nachverdichtung des Wohnbaugebiets „An der Steinbruchallee“ geschaffen werden.

Bereits im Jahr 2021 wurde politisch beschlossen, dass sich die Stadt Beckum mit der Entwicklung der Flächen für Wohnungsbau befassen und einen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb durchführen soll (siehe Vorlage 2021/0371 und Niederschrift zur Sitzung). Auf Grundlage des erarbeiteten städtebaulichen Entwurfs hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 07.02.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ gefasst (siehe Vorlage 2023/0019 und Niederschrift zur Sitzung).

Zur Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen hat der Rat der Stadt Beckum am 14.02.2023 zudem die Anordnung einer Umlegung (siehe Vorlage 2023/0011 und Niederschrift zur Sitzung) beschlossen.

Für die bezeichneten Flächen wurde kein Einvernehmen unter den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Mitwirkung festgestellt. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 (siehe Vorlage 2024/0058 und Niederschrift zur Sitzung) entschieden, die Flächen sowohl aus der Umlegung als auch aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herauszunehmen. Ergänzend wurde in der Sitzung besprochen, die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung für diese Grundstücke zu prüfen.

Da die Grundlagen für ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht gegeben sind, ist die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB erforderlich. Mit den gefassten Beschlüssen und der erarbeiteten Entwurfsplanung zur Wohnbauflächenentwicklung liegen für die konkreten Flächen die rechtlichen Grundlagen vor.

**Anlage(n):**

Entwurf der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Satzung der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_ über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die in der Anlage zur Satzung bezeichneten Flächen sind Teil der geplanten Wohngebietsentwicklung „An der Steinbruchallee“. Aktuell besteht kein Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern über die Entwicklung der Fläche. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung im Sinne der Nachverdichtung sinnvoll ist, sollen mit der Vorkaufsrechtssatzung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Grundstücke geschaffen werden.

### **§ 1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



# Gewanne



**Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss (Ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b Baugesetzbuch)**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung  
08.05.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
23.05.2024 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung****1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird über die nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 wie folgt entschieden:

**1.1 Stellungnahme „Öffentlichkeit 1“ vom 16.03.2022**

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 1, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**1.2 Stellungnahme „Öffentlichkeit 2“, Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH & Co. KG vom 25.04.2022**

Über die Stellungnahme zum Lärmschutz wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

**1.3 Stellungnahme „Öffentlichkeit 3“ vom 06.05.2022**

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 3, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.4 Stellungnahme „Öffentlichkeit 4“ vom 09.05.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 4, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die aus Anlage 2 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

2.1 Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 20.04.2022

Über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 9, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Stellungnahme Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 28.04.2022

Der Hinweis des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen zur objektbezogenen Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ enthaltenden Hinweise in der Begründung und Planzeichnung werden zur Satzung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 14, ergänzt.

2.3 Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH vom 28.04.2022

Der Hinweis der Wasserversorgung Beckum GmbH zur Erschließung werden gemäß Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 15, zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2022

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zu ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen wird gefolgt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ bereits enthaltenen Hinweise zum „Artenschutz“ werden zur Satzung in der Begründung und Planzeichnung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechen der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.1, ergänzt.

2.5 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vom 09.05.2022

Der Auflage der Unteren Wasserbehörde, eine Starkregen-Risikoabschätzung vorzunehmen, wird gefolgt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regeneignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung. Die Planbegründung wird zur Satzung im Kapitel 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) gemäß Stellungnahme der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.2, zur Thematik der Starkregengefahr ergänzt.

2.6 Stellungnahme Kreis Warendorf, Immissionsschutz vom 09.05.2022

Der Anregung, die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft 2021 überarbeiten zu lassen, wurde gemäß Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.4, gefolgt. Es haben sich durch die Aktualisierung der Geruchsimmissionsprognose keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzten Geruchsimmissionswerte von  $IW > 10$  bis 15 Prozent werden lediglich hinsichtlich der Quellenangabe aktualisiert. Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen im Kapitel 7.13 (Immissionsschutz) ergänzt.

2.7 Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 09.05.2022, 01.06.2022 und 02.08.2022

Über die Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und Lärminderungsmaßnahmen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 22, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 17.06.2022

Über die Stellungnahme zur Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 24, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Anregungen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Die aus Anlage 3 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“, der im Verfahren nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt. Gemäß § 215a BauGB kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

**Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Erläuterungen:**

Der Wohnraum in Beckum unterliegt ständigen Anpassungsbedarfen, die in der im Jahr 2017 abgeschlossenen Wohnbedarfsanalyse verdeutlicht werden. Hieraus hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Leitziel eine Schaffung von circa 70 Wohneinheiten pro Jahr bis zum Jahr 2035 beschlossen. Diesem Ziel dient auch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ ist die Erweiterung des Wohnbauflächenpotenzials des Stadtteils Vellern. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortsrandlage. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Kubaturen der geplanten Gebäude gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung rücksichtsvoll einfügen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung am 22.03.2022 vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in derselben Sitzung gefasst (siehe Vorlage 2022/0070 und Niederschrift zur Sitzung)).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt. Da der Bebauungsplan nicht komplett aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sind 4 Schreiben von 3 Einwohnerinnen mit Anregungen zum Verfahren eingegangen. In den Stellungnahmen wird vornehmlich angeregt, die städtebauliche Konzeption aufgrund von befürchteten Immissionen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Festsetzung der überbaubaren Flächen zu reduzieren. Zudem werden zur Konfliktbewältigung Maßnahmen zum Lärm-, Sicht- und Geruchsschutz gefordert. Die einzelnen Anregungen sind dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden zudem Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt, um eine konfliktfreie Nutzung im Plangebiet umzusetzen.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargelegt.

Nach der Offenlage wurde in den Entwurf der Plandarstellung aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb unter Hinweis auf den Punkt „Baugrundeigenschaften“ aufgenommen sowie bezüglich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis zum „Artenschutz“ redaktionell um weitere Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Weiter wurde in der Plandarstellung die Festsetzung mit der Nummer 15, Landwirtschaftliche Immission, hinsichtlich der Quellenangabe aufgrund der Aktualisierung der Geruchsimmisionsprognose redaktionell angepasst.

Die Planbegründung wurde aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Warendorf in den Kapiteln 7.13 (Immissionsschutz), 8.3 (Artenschutz) und 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) redaktionell ergänzt. Zudem wurde das Kapitel 10 (Hinweise) der Planbegründung hinsichtlich der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb und der Unteren Naturschutzbehörde redaktionell angepasst.

Weitere Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergaben sich nicht.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29.11.2022 den Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (siehe Vorlage 2022/0360 und Niederschrift zur Sitzung). Rechtskraft erlangt der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ mit der Bekanntmachung vom 14.12.2022.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (Aktenzeichen 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Als Reaktion wurde von der Gesetzgebung zum 01.01.2024 eine Änderung des Baugesetzbuchs beschlossen, die den § 13b BauGB aufhebt, und mit dem neuen § 215a BauGB ein ergänzendes Verfahren einführt, um begonnene Planverfahren nach § 13b BauGB geordnet zu Ende zu führen beziehungsweise bereits beschlossene Bebauungspläne, die aufgrund des Urteils an einem beachtlichen Fehler leiden, mit einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, „wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,

- die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären
- oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“

Die Umweltvorprüfung gelangt zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, im Rahmen einer neuerlichen Behördenbeteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 215a Absatz 3 im Zeitraum vom 11.03.2024 bis 09.04.2024 zur Stellungnahme vorgelegt.

Aus der beschränkten Beteiligung ist ein Schreiben vom Kreis Warendorf mit einer Anregung zum Verfahren eingegangen. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Fußwegerschließung am nordwestlichen Rand des Plangebietes 1 ein älterer Baum befände, der, sofern möglich, im Zuge des Wegeausbaus erhalten werden sollte. Sollte bereits heute erkennbar sein, dass dies nicht möglich sei, sollte dies in der Begründung aufgeführt werden.

Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße ist als öffentliche Grünfläche und teilweise als Fläche mit Bindungen für vorhandene Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Da für den Wegeausbau absehbar teilweise Bäume entfernt werden müssen, wurden diese explizit von der Festsetzung ausgenommen. Im Falle eines Verlustes von Bäumen im Bereich des Wegeausbaus ergibt sich durch die Festsetzung generell die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Der Baum wurde zudem bereits im Wege von Forstarbeiten gefällt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung in der Begründung verzichtet.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 215a Absatz 3 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 3 zur Vorlage beigefügt.

Die in § 215a Absatz 3 BauGB genannten Kriterien sind somit erfüllt, sodass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden kann.

Das Verfahren wird gemäß § 13a und § 13 Absatz 3 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die finalisierten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ sind als Anlagen 5 und 6 zur Vorlage beigefügt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Textliche Anpassungen in der Begründung aufgrund der Verfahrensänderung sind rot markiert. Weiterhin liegen dem Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter [www.o-sp.de/beckum/plan?pid=51711](http://www.o-sp.de/beckum/plan?pid=51711) eingesehen werden können.

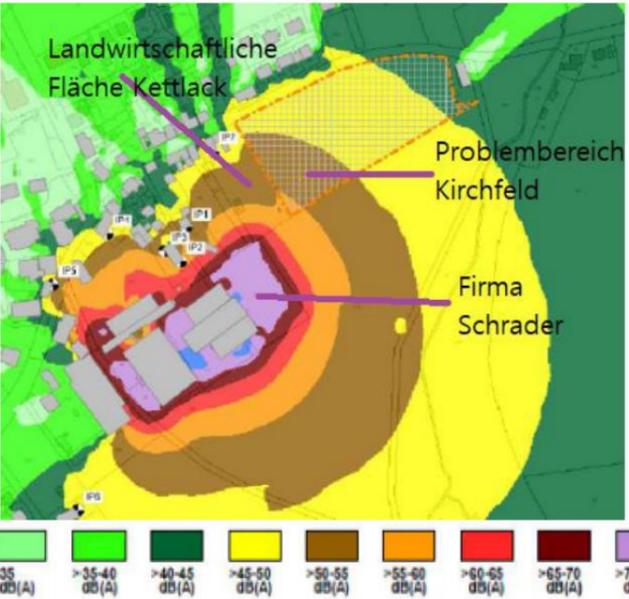
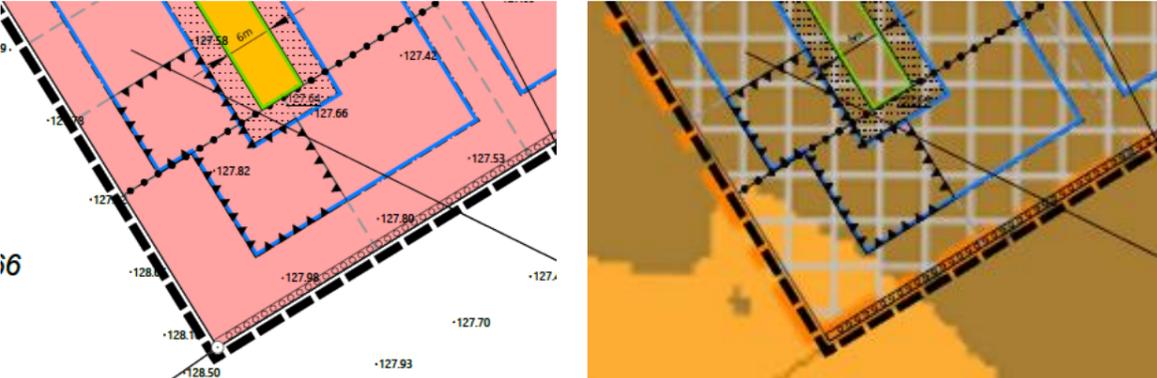
Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

#### **Anlage(n):**

- 1 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Behörden
- 3 Abwägungstabelle zur beschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 4 Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 Verkleinerte Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“
- 6 Begründung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit (08.04.2022 – 09.05.2022)**

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1  vorab eingegangen 16.03.2022	1.1	<p>1. Zur Situation der südwestlichen Lage am Kirchfeld (<span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span>/Firma Schrader)</p> <p>Wie im Entwurf des Baugebietes zu lesen werden hier laut Lärmgutachten Überschreitungen der Schallimmissionen seitens der Firma Schrader gemessen. Zitat hierzu laut Entwurf:</p> <p>„Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Metern kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden“ (S.21)</p> <p>Und weiter:</p> <p>„Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist [sic]“ (S.22)</p> 	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, &gt; 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>  <p> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die Firma Schrader ist einer der wichtigsten lokalen Arbeitgeber und Steuerzahler. Sie muss angesichts dieser durch das offizielle Lärmgutachten verifizierten Konfliktwahrscheinlichkeit damit rechnen, durch entsprechende spätere Klagen von Anwohnern in besagtem Bereich in ihrem Betriebsablauf erheblich gestört zu werden und/oder durch kostenintensive Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Ebenso ist eine durch die Firma mittelfristig geplante Erweiterung des Firmengeländes nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar bis, im schlimmsten Falle, unpraktikabel bzw. unmöglich. Mit entsprechenden Konsequenzen für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Stadt.</p> <p>Darüber hinaus (!) gar nicht berücksichtigt in der Planung ist dabei das ebenso angrenzende Grundstück der Familie [REDACTED]. Die auf dem Plan an das Kirchfeld angrenzende Wiese ist seit Generationen eine eingetragene landwirtschaftliche Fläche. Sie diente bis vor ein paar Jahren ebenso immer der Viehhaltung (primär Schafe) und soll dies auch weiterhin wieder tun.</p>	<p>Aufgrund der möglichen Überschreitung sind an den nach Westen und Süden ausgerichteten Fassaden gemäß TA Lärm zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung.</li> <li>- Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.</li> </ul> <p>Im Rahmen des Gutachtens wurden nach Rücksprache mit dem Betrieb Schrader durch das Büro uppenkamp und partner die Betriebsbedingungen in Hinblick auf ein ausreichendes Erweiterungspotential angepasst. Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden beim Betreiber erfragt und basieren zudem auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Gewerbebetrieben.</p> <p>Durch die Wohnbebauung an der Bredestraße ist der Betrieb zudem bereits eingeschränkt. Für diese Bereiche wird die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes berücksichtigt. Am Immissionsort Bredestraße 8 werden laut Gutachten bereits Immissionswerte im Grenzbereich erreicht.</p> <p>Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden die Fahrzeugbewegungen, die Maschinenlaufzeiten und die Betriebsauslastung der oberen Erwartungsgrenze in dem Maße angesetzt, dass die Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) an der Bestandsbebauung an der Bredestraße nicht überschritten werden.</p> <p>Bei zukünftigen Bauvorhaben der Firma Schrader ist wie in der Vergangenheit im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen, dass Lärmvorgaben eingehalten werden. Zur Berücksichtigung konkreter Bauvorhaben im Rahmen der Schallimmissionsprognose hätte eine Bauvoranfrage/ein Bauantrag vorliegen müssen.</p> <p>Die Grundstücke der Familie [REDACTED] (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) — bis hinter die Gebäudekante — und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Entsprechend liegt auch seit Jahrzehnten eine daraus resultierende Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor. Welche scharfen Baurestriktionen diese Lage bei einem Neubau eigentlich zur Folge hat, durften wir selbst bei unserem Hausbau vor zwei Jahren erleben.</p> <p>Durch das Plangebiet in der jetzigen Fassung ist die weitere Nutzung eben dieser Fläche in jahrzehntealter gewohnter Ausübung stark gefährdet. Die direkte Angrenzung von vier Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie [REDACTED] vor große Probleme stellen: Bauherren, die mit der althergebrachten Situation nicht zufriedenen sind, werden aufgrund der völlig abstandslosen Nähe leicht juristische Schritte einleiten können. Bis hin zur womöglich gezwungenen Einstellung der gewohnten Benutzung. Entsprechende Beispiele sind uns aus dem näheren Umfeld bekannt.</p> <p>Die Ernsthaftigkeit, die Fläche in gewohnter Manier landwirtschaftlich weiternutzen zu wollen, ergibt sich auch aus dem abgelehnten Kaufangebot der Stadt Beckum. Hierbei hat Familie [REDACTED] auf viel Geld verzichtet (entsprechend nachzulesen Vorlage Kirchfeld S.2).</p> <p>Zusammenfassend für den südwestlichen Bereich ist zu sagen: Das gemeinsame Interesse der Firma Schrader und der Familie [REDACTED] ist es, die seit Jahrzehnten gewohnten Betriebsabläufe und Nutzungen ihrer Flächen weiter problemlos durchführen zu können. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Schrader/[REDACTED] und Bauherren) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 16 / Plangebiet Kirchfeld (siehe rote Linie auf dem Bild links)</li> <li>- Die Beschränkung der vier daran direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude mit Verzicht auf Fenster im oberen Bereich in Richtung Schrader/[REDACTED] (Letzteres s. Vorschlag des Lärmgutachtens). Völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!!</li> </ul>	<p>Wohnbaufläche dargestellt. Eine Wohnbebauung wurde entsprechend gemäß § 35 BauGB im Außenbereich abgelehnt.</p> <p>Bei der Viehhaltung handelt es sich um eine Hobby-Haltung. Von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist erst auszugehen, wenn die Abgrenzung von einer hobbymäßigen Bewirtschaftung klar erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Bewirtschaftung mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Die hier ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet, die Fläche wird als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der Einbeziehung anteiliger Grundstücksflächen der Familien [REDACTED] gab es am 30.01.2020 ein Gespräch zwischen der Verwaltung und der Familie [REDACTED]. Darin wurde seitens der Familien klar signalisiert, dass sie kein Interesse an einer Erschließung habe. Daraufhin wurden die Flächen wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ein Kaufpreisangebot seitens der Stadt Beckum gab es nicht.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Entsprechend den ausgearbeiteten Gutachten sind lediglich Lärminderungsmaßnahmen gegenüber dem Betrieb Schrader im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 BauGB führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend ist ein Lärmschutz zwischen Wohnnutzungen nicht notwendig. Um Nutzungskonflikten zwischen privaten Flächen vorzubeugen, sind keine weiteren Maßnahmen im Bauleitplanverfahren angedacht.</p> <p>Darüber hinaus sind wie oben beschrieben für den Bereich mit Nutzungseinschränkungen Festsetzungen für die Ausrichtung und Qualität der Fenster getroffen.</p> <p>Ein Sichtschutz kann auf dem eigenen Grundstück in Form von zum Beispiel Hecken erstellt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bauherrinnen und Bauherren von sich aus einen Sichtschutz erstellen werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Der Lärmschutz könnte dabei wie folgt aussehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Form einer dichten Bepflanzung aus Hecken und Bäumen als grüner Gürtel (Stichwort Klimastadt Beckum)</li> <li>- Als klassische Lärmschutzwand (kann von beiden Seiten begrünt werden)</li> <li>- Wall mit ausreichend hoher Bepflanzung (hierzu könnte der Aushub der Baugrundstücke verwendet werden, welcher laut Vorlage ja ortsnah wiederverwendet werden sollte).</li> </ul>  <p>Gelb: Landwirtschaftliche Fläche Kettlack Rot: Zu errichtender Lärmschutz Orange: Konfliktbereich Schallimmissionen laut Gutachten</p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Bei dem vorliegenden Planentwurf des östlichen Baugebietes sind die Belange eines Bestandschutzes leider trotz vielfacher Ansprache in Form von E-Mails und Telefonaten leider nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Auch ist das Baugebiet entgegen dem gültigen Flächennutzungsplan in östlicher Richtung bis an das bestehende Wohngebäude der Familie [REDACTED] ausgedehnt worden.</p>	<p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist zudem als ortstypisch einzustufen (siehe Ausführungen unter 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]) und lässt keine außerordentliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe zu. Ferner sind im WA 2 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt erläutert:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13b BauGB im östlichen Bereich angepasst. Seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.11.2019 gibt es eine positive Stellungnahme die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die gesamte vorhandene Bebauung um das neue Baugebiet (Höckelmerstraße und Dr. Sunder Straße) besteht aus 1½-geschossigen Wohneinheiten.</p> <p>Durch die geringen Abstände der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstück der Familie ■■■ ergibt sich bei dem jetzigen Planungstand eine nicht akzeptable Beeinträchtigung.</p> <p>Die direkte Angrenzung von drei Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie ■■■ vor große Probleme stellen. Das Haus der Familie ■■■ ist 1 ½-geschossig ausgeführt mit einer Firsthöhe von 9,5m und einer Traufenhöhe von rund 4m. Die unmittelbar angrenzenden neuen 3 Wohneinheiten sollen eine Firsthöhe von 10m bzw. 9,5m und eine Traufenhöhe von 6,5 m erhalten bei maximal 2 vollgeschossiger Ausführung.</p> <p>Was bedeutet das nun für Familie ■■■? Die Terrasse, das Wohnzimmer und Esszimmer der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung ist nach Westen ausgerichtet. Der Abstand der Terrasse zur Grundstücksgrenze in westlicher Richtung beträgt weniger als 3m! Die geplante Firsthöhe der ersten beiden Einheiten beträgt 10m bezogen auf die Höhe der zu errichtenden Straße bei ansteigendem Geländeniveau, was den Eindruck noch verschärfen wird. Durch die Höhe und den geringen Abstand der geplanten Bebauung zum Bestand der Familie ■■■ führt dies zu einer bedrängenden Wirkung und</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE8 "Höckelmerstraße" (Dr. Sunder-Straße, Am Stichelbach) sind eingeschossige Wohnhäuser mit einer Firsthöhe von maximal 11 Meter sowie auch in Teilen zweigeschossige Wohnhäuser mit ebenfalls maximal 11 Meter Firsthöhe zulässig.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE7 "Große Hoellert" sind entlang der Höckelmerstraße zwei Vollgeschosse zulässig.</p> <p>Im zuletzt aufgestellten Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ in Vellern im Jahr 2013 wurde im WA 1 bis zweigeschossig mit einer max. Firsthöhe von 9,50 m sowie im WA 2 eine ein- bis zweigeschossige Bebauung eine Firsthöhe von max. 11 Meter festgesetzt.</p> <p>Entsprechend passen sich die Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung an die vorhandene Siedlungsstruktur des Dorfes an.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer nicht akzeptable Beeinträchtigung auf Grund von zu geringen Abständen der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstücke der Familie ■■■ werden nicht geteilt. Gemäß BauO NRW 2018, § 6 (Fn8) Abstandsflächen beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter. Bei einer überschlägig, vereinfachten Berechnung ist entsprechend ein Abstand von 4 Meter im WA 3 einzuhalten. Das Baufeld im WA 3 hält einen Abstand von 8 Meter ein.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandsflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Verschattung der vorhandenen Terrasse und der im Jahr 2021 installierten PV Anlage mit westlicher Ausrichtung.</p> <p>Weiterhin besteht die Sorge das durch die Versiegelung der Oberflächen im Baugebiet der vorhanden Brunnen versiegt.</p> <p>Zusammenfassend für den östlichen Bereich ist zu sagen: Das Interesse der Familie ■■■ ist es, die seit Jahrzehnten gewohnte Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes und der sich daraus ergeben Lebensqualität weiterhin, wie bisher zu nutzen. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des östlichen Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Familie ■■■ und Bauherren bzw. zukünftige Nachbarn) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <p>- Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 58 / Plangebiet Kirchfeld, der bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu errichten ist, um die entstehenden Immissionen</p>	<p>unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p>Weiter besteht zudem kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken.</p> <p>Der Einwander ist über die Wasserversorgung Beckum GmbH an das öffentliche Leitungsnetz für Trinkwasser angeschlossen. Eine Garantie für Grundwasser, unabhängig vom Neubaugebiet, kann generell nicht gewährleistet werden und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als „Lärm“ einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>insbesondere während der Bauphasen, für die Familie [REDACTED] im erträglichen Maß zu halten da die Hauptwindrichtung südwestlicher Richtung ist.</p> <p>- Die Beschränkung der an das Grundstück Höckelmerstraße 58 direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude und Erhöhung des Abstandes auf mindestens 12m zur bestehenden Grundstücksgrenze, um die bedrängende und verschattende Wirkung abzumildern und völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!!</p>  <p>Um den Platz für die erforderlichen Maßnahmen an beiden Seiten (Schrauder/[REDACTED] im Westen, [REDACTED] im Osten) zu schaffen, könnte auf die Reihe mit drei Bauplätzen am Wendehammer verzichtet werden. Nach entsprechendem Zusammenschieben des Plangebietes wäre der Platz nun auf beiden Seiten vorhanden. Trotzdem stünden noch mindestens 22 Grundstücke (inklusive Mehrfamilienhäuser) zur Verfügung. Die in diesem Fall sehr geringfügig verlustig gehenden Zahl an Grundstücken könnten anderweitig zum Beispiel im geplanten Baugebiet Roland untergebracht werden, um im</p>	<p>unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).</p> <p>Des Weiteren wird im Rahmen von Baugenehmigungen gemäß § 11 BauO NRW 2018 (Baustelle) darauf hingewiesen, dass Baustellen so einzurichten sind, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>Eine zusätzliche Vorkehrung gegen Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Hinsichtlich der Forderungen bezüglich der Geschossigkeit und Abstandsflächen wird auf die bereits getätigten Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Eine Reduzierung der Zahl der Gebäude sowie deren Neuordnung ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Festsetzung von möglichen Mehrfamilienhäusern wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr aus dem Baugebiet raus zu halten im aktuellen WA 3 geplant. Aus städtebaulichen und erschließungstechnischen Gründen ist die Platzierung im WA 3 zu begründen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Rahmen der maximal zu vergebenen Bauplätzen im gesamten Stadtgebiet auch hier das Bauinteresse bedarfsgerecht zu decken.</p> <p>Zum Thema Mehrfamilienhäuser: Auf dem Bild links (hier unten) eingekreist sind Vorschläge für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Damit wäre zum einen ein akzeptabler Abstand zu den Bestandsbauten ■■■ und ■■■/Schrader gewährleistet. Zum anderen wäre auch der Schattenwurf zu Bestandshäusern der Dr. Sunderstraße verhindert, da sich dahinter in nördlicher Richtung lediglich Wiesenflächen befinden. Ebenso bietet sich diese Bauform in der Mitte des Baugebietes an.</p> 	
2	<p>Öffentlichkeit 2 Schrader T+A Fahrzeugbau 25.04.2022</p>	2.1	<p>Nach der Durchsicht Ihres beigefügten Amtsblattes, möchte ich unsere begründeten Kritikpunkte bzw. Argumente konkretisieren:</p> <p>Im Wesentlichen geht es uns um das von Ihnen in Auftrag (AN: Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner in Ahaus) gegebene Immissionsgutachten, womit eine konfliktfreie Umsetzung des Bebauungsplanes angestrebt wurde.</p> <p>Wir warten aktuell noch auf eine Antwort des Sachverständigenbüros Uppenkamp, da wir konkrete Fragen zum Vorgehen und zur Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens haben. Da wir im regelmäßigen Kontakt zur Umweltbehörde der Bezirksregierung Münster stehen, haben wir uns mit</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe (Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH &amp; Co. KG und Stövesand-Lackiererei GmbH) erfolgt.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>unseren dortigen Ansprechpartnern über die Ergebnisse und Maßnahmen des Immissionsgutachten im Detail ausgetauscht. Ich gehe fest davon aus, dass die Bezirksregierung Ihrer Behörde noch eine Rückmeldung dazu geben wird.</p> <p>In Ihrem Amtsblatt (siehe Anlage) erläutern sie auf Seite 8, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten werden, und dass im südwestlichen Bereich eine Überschreitung der Orientierungswerte nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wir weisen wiederholt – wie in der öffentlichen Ausschusssitzung für Stadtentwicklung vom 22.03.22- darauf hin, dass nicht alle Lärmquellen bei der Analyse berücksichtigt wurden.</p> <p>Zudem stellen wir nun fest, dass es zu den bisher gemachten Aussagen; Fa. Stóvesand spiele bei den Lärmuntersuchungen als Einflussgröße keine Rolle, nun auf Seite 8 (Spalte 2) vermerkt wurde, dass die schalltechnischen Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche, aus den angrenzenden Gewerbebetrieben, berücksichtigt wurden. Das ist faktisch falsch, da nur der Fahrzeugbau Schrader als Lärmquelle untersucht wurde.</p> <p>Ebenfalls – wie am 22.03.22 von mir erläutert- möchte ich darauf hinweisen, dass die TA Lärm Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt. D.h., dass die von ihnen auf Seite 8 zitierten Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete, müssen in diesen Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit um 6 dB(A) vorgabentechnisch reduziert werden, dass Konfliktpotenzial der Planfläche erhöht sich dadurch von ca. 30% auf ca. 90%, die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bebauungsplan sind zu hinterfragen bzw. unzureichend.</p> <p>Die Stadt Beckum bzw. die zuständige Behörde hat entschieden ein beschleunigtes Verfahren umzusetzen, wir halten angesichts des späteren Risiko- bzw. Konfliktpotenzials den Ansatz „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ für den Vernünftigeren.</p>	<p>Nach Prüfung des Gutachterbüros ist hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten jedoch lediglich das Betriebsgrundstück der Firma Schrader für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant und im Gutachten zu betrachten. Die weiter westlich in der Abschirmung der Firma Schrader gelegene Lackiererei Stóvesand stellt gemäß Gutachten keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.</p> <p><u>Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Ausführungen zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 d(B)A berücksichtigt wurde. Dazu wird auf den Hinweis auf Seite 14/37 sowie auf die Legende zur Immissionsberechnung TA Lärm auf Seite 11/27 der Schallimmissionsprognose verwiesen.</p>
3	Öffentlichkeit 3 06.05.2022	3.1	<p>Hiermit reichen wir Termin- und Fristgerecht unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan ein und bitten höflichst um Berücksichtigung und Umsetzung unsere konstruktiven Vorschläge. Auf Basis unserer Stellungnahmen lässt sich ein angepasster Bebauungsplan konfliktfrei für die neuen Bauherren und unter Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der direkten</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anwohner umsetzen. An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass es nicht darum geht das Baugebiet zu verhindern.</p> <p>Als Anlage 1 [hier Ifd. Nr. 3.2] ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag beigefügt. Als Anlage 2 [hier Ifd. Nr. 3.3] die Fragen die während der Ausschusssitzung vom 22.03.22 verbunden mit der Bitte um eine entsprechend sachliche und fachlich nachvollziehbare Beantwortung der aufgeführten Fragen.</p> <p>Für weitere Gespräche und zu Fragen und Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an, um eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten zu erreichen. Es wäre nicht schön, wenn die direkten Anwohner Nachteile in Form von Wertminderung, bedrängender Wirkung, Lärm etc. erfahren. Deshalb sollte von der Stadt Beckum ein Entgegenkommen zu erwarten sein.</p>	
		3.2	<p>Stellungnahme der direkten Anwohner zur Beschlussvorlage des Baugebietes VE10 Kirchfeld</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung eines Baugebietes, welches sich in die seit Generationen vorhandenen Gegebenheiten und bisherigen Nutzungen konfliktfrei einfügt.</li> <li>• Präventive Planung im Hinblick auf laut Lärmgutachten aktuelle und zukünftige überschreitende Lärmimmissionen</li> <li>• Entschärfung bzw. Beseitigung der bisherigen geschäftlichen wie privaten Unzumutbarkeiten für die direkten Anwohner Schrader/ [REDACTED]</li> </ul> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die sich aus dem zu beschließenden Bebauungsplan ergebenden bisherigen Planungen beinhalten in ihrer jetzigen Form schwere bis existenzbedrohende Einschränkungen für die genannten Anwohner.</p> <p>Insbesondere das von der Stadt Beckum in Auftrag gegeben Lärmgutachten spricht davon, dass „die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist“. Dabei sind noch nicht einmal Schall- und Geruchsemmissionen von der landwirtschaftlichen Fläche der Familie [REDACTED] berücksichtigt. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen reichen hier sicherlich nicht aus. Zumal eine geringfügige Erhöhung der ausgestoßenen Dezibel (durch geänderte Betriebsabläufe Firma Schrader oder</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken zum Lärm- und Geruchsgutachten wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorgenommen.</p> <p>Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>landwirtschaftliche Fläche [REDACTED]) weitere Teile des geplanten Baugebietes beeinträchtigen könnte.</p> <p>Sich hier für das Lärmgutachten lediglich auf die Momentaufnahme der Messung zu berufen, widerspricht der Lebensrealität von über die Jahre variablen Schallemissionen von (land-)wirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Die Gefahr einer entsprechenden Klage durch neue Anwohner ist zukünftig sehr reell. Dieser Gefahr gilt es entsprechend durch Anpassung des Baugebietes vorzubeugen. Die Situation rund um das Harbergstadion in Neu-Beckum sollte dabei allen bekannt sein: Hier erwirkte ein einzelner, zugezogener Anwohner auf juristischem Wege (und gegen den Widerstand der weiteren Nachbarschaft), dass aufgrund der Lärmemissionen des Sportplatzes die Betriebszeiten stark reglementiert wurden. Deshalb fordern wir die Stadt auf, mit uns gemeinsam eine für alle Seiten langfristig tragfähige Lösung zu suchen.</p> <p><u>Vorgeschlagene Umsetzung:</u></p> <p>Das Baugebiet soll um eine Reihe (bestehend aus drei Bauplätzen) verkleinert werden. Zwei mögliche Varianten sind in den Bildern aufgeführt. Dies schafft Platz, um das Baugebiet zusammenschieben und der westlichen und östlichen Seite jeweils ein paar Meter Freiraum zu geben. Im Osten wird dann durch diese Maßnahme ein größerer und akzeptabler Abstand zwischen Baugebiet und dem Bestandshaus [REDACTED] erreicht. Im Westen soll der ebenfalls geschaffene Platz genutzt werden, um an der Grundstücksgrenze [REDACTED]/Neubaugebiet mit Auslauf um die Ecke im Südwesten einen Wall als Schall- und Sichtschutz aufzuschütten. Für diesen Wall kann sich am Aushub der Neubauten bedient werden. Eine Bepflanzung sorgt für zusätzlichen Lärm- und Geruchsschutz auf beiden Seiten und schafft nebenbei Lebensraum für Insekten und weitere Kleintiere. Ein Beispiel für so einen Wall findet sich in Vellern zwischen dem Ascheplatz/Schützenfestplatz und dem Stichelbach am Kindergarten.</p> <p>Ebenfalls sollen die jeweiligen Häuserreihen an den Bestandsgebäuden auf 1,5-stöckig limitiert werden. Im Bereich [REDACTED] aufgrund einer inakzeptablen Verschattung, im Bereich Schrader/[REDACTED] aufgrund des Lärmschutzes.</p>	<p>einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen von privat genutzten Flächen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Ausführungen zum Lärmgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die punktuellen Untersuchungsergebnisse der Schallimmissionsprognose berücksichtigen die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen der Firma Schrader unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials. Dabei wurden maximal mögliche Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung an der Bredestraße zu Grunde gelegt.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Veränderung des städtebaulichen Entwurfes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung verstößt nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, sodass der Anregung zur Reduzierung und Umplanung der Vorhabenplanung nicht gefolgt wird. Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zusätzliche Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zwischen Wohnnutzungen festzusetzen, ist nicht gegeben. Die Grundstücksgrenzen zu bepflanzen steht den Eigentümerinnen und Eigentümern frei und wird lediglich am Übergang zum Freiraum festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Generell sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren nur im notwendigen Maße eingegrenzt beziehungsweise vorgegeben werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anschließend (hier nicht graphisch dargestellt): Zusammenschieben des Baugebietes, um links und rechts Platz zu schaffen.</p>  <p>Möglichkeit 1: Entfall der 2. Reihe von Westen</p>  <p>Möglichkeit 2: Entfall der 1. Reihe von Osten</p>	

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p><b>Rot: Standort des aufzuschüttenden Walls</b></p> <p>Weiterhin ist für den Bereich <span style="background-color: black; color: black;">■■■■</span> wegen der optisch bedrängenden Wirkung neben der 1,5 stöckigen Ausführung der drei Wohneinheiten das geplante Mehrfamilienhaus in den mittleren Bereich des Wohngebietes zu versetzen (Tausch Einfamilienhaus gegen Mehrfamilienhaus). Ein weiterer Grund ist die zu befürchtende Verschattung der installierten Photovoltaikanlage die Bestandschutz genießen dürfte. Die Photovoltaikanlage dient dazu den erzeugten Strom direkt zu nutzen und damit direkt Klimaschutz zu betreiben. Neben einem größeren Abstand von 8m auf mindestens 12m und einer Ausrichtung der Dachfirste in Ost-West Richtung wird die optisch bedrängende Wirkung und die Verschattung der installierten PV Anlage reduziert, ggf. sogar ausgeschlossen.</p>	<p><u>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p>Zusammenfassend für den Bereich ■ lässt sich der Zielkonflikt durch eine Reduzierung auf eine 1,5 stöckige Bebauung durch Einfamilienhäuser, und ein völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle, Vergrößerung der Abstandes auf mindestens 12m und einer Ost-West Firstausrichtung sowie mindestens ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Altbestand Höckelmerstraße 58, durch die Bauherren zu in Form von Bepflanzung etc. zu erstellen, entschärfen. Mit einer Erfüllung dieser Mindestforderungen kann ein für alle Beteiligten tragfähiger Kompromiss sichergestellt werden.</p> <p><u>Kompensation:</u></p> <p>Klar ist: Der Wegfall von drei Bauplätzen muss an anderer Stelle wieder eingeholt werden, um für möglichst viele Menschen Wohnraum zu schaffen. In der Vorlage ist die Rede von einem geplanten Mehrfamilienhaus. Zur Kompensation kann die Zahl der angestrebten Mehrfamilienhäuser (je nach möglicher Realisierung 4- oder 6-Parteienhäuser) auf mindestens drei (oder mehr) erhöht werden. Diese wären dann im mittleren südlichen Bereich auszuweisen, wo Bestanbauten nicht beeinträchtigt sind. Die Anzahl der Bewohner des Baugebietes Kirchfeld könnte so auf das gleiche Niveau</p>	<p>„herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris)). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p><u>Verschattung der Photovoltaikanlage</u></p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenstern) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>gehoben werden wie in der ursprünglichen Fassung, trotz der aufgezeigten Änderungen.</p> <p><u>Vorteile dieser Veränderung zum ursprünglichen Plan:</u></p> <p>Soziale Heterogenität: Das sehr knappe Angebot an Wohnungen in Vellern kann durch mehrere Mehrfamilienhäuser deutlich verbessert werden. So haben auch (gerade junge) Familien, die sich ein Eigenheim nicht leisten können, eine realistische Chance auf dem Vellerner Wohnungsmarkt.</p> <p>Wohnbedarf von Vellerner Senioren: Viele Vellerner Senioren wohnen nach dem Auszug ihrer Kinder noch bis zum Tod in einem für ihren Bedarf völlig überdimensionierten Haus. Ein Auszug kommt für sie häufig nicht in Frage, da sie (aufgrund von fehlenden Wohnungen) auf einen anderen Ort ausweichen müssten. Damit verlieren in Vellern stark verwurzelte Menschen ihre wichtigen Strukturen und ihr soziales Umfeld. Mehr Wohnungen würden einen altersgerechten Umzug innerhalb des Dorfes erlauben. Die alten Häuser könnten wiederum von jungen Familien mit Kindern übernommen werden.</p> <p>Ökologische Komponente: Durch den Wegfall von drei Bauplätzen bei gleichzeitigem Ersatz durch Mehrfamilienhäuser kommt es zu einer wesentlich geringeren Oberflächenversiegelung. Ebenso bietet der bepflanzte Wall einen zusätzlichen Lebensraum für Insekten und sonstige Kleintiere.</p>	
	<p>Ausschusssitzung am 22.03.2022 des Ausschusses für Stadtentwicklung in der Aula der Antoniuschule Beckum</p>	<p>3.3</p>	<p>1. Warum wurden die direkt betroffenen Nachbarn des neuen Baugebietes nicht in die Planungen zur Ausführung vom zuständigen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung mit einbezogen und keine näheren Angaben zur Ausführung bis zur Offenlegung der nun vorliegenden Pläne gegeben und der Bestandschutz nicht berücksichtigt?</p>	<p>Im Rahmen der Planung und des Verfahrens gab es zu allen betroffenen Nachbarn Kontakt. Seitens der Verwaltung wurde zum einen mit jenen Eigentümerinnen und Eigentümern, bei denen es einen konkreten Anlass gab, liegenschaftliche Gespräche geführt. Zum anderen gab es auch mit Ihnen einen kontinuierlichen Austausch. Sie wurden über die Erschließung sowie hinsichtlich der Überlegungen über das Regenrückhaltebecken informiert.</p> <p>Die Aufstellung der Bauleitpläne liegt in der Verantwortung der Kommunen und erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). An das Aufstellungsverfahren bestehen zahlreiche rechtliche Anforderungen, die insbesondere auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden sicherstellen.</p> <p>Zum Bestandschutz: Generell bleibt bei allen direkten Nachbarn der Bestandsschutz gewahrt, da keine Bestandsbauten überplant werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>2. Ist es möglich, eine Reihe von drei Gebäuden in der Mitte des Baugebietes entfallen zu lassen, um Platz für größere Abstände an den Bestandsgebäuden Höckelmerstraße 16 und 58 zu schaffen und die verringerte Anzahl an Wohneinheiten durch Mehrfamilienhäuser, auch seniorengerecht, mittig am südlichen Rand des Baugebietes auszugleichen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>Fragen zur bestehen Bebauung Höckelmerstraße 58 (Familie ■■■)</p> <p>3. Ist es möglich die drei geplanten Wohneinheiten am östlichen Rand des Baugebietes als Einzelhäuser oder Bungalows auszuführen, und den Abstand der drei geplanten Wohneinheiten von rund 8m auf minimal 12m zu vergrößern, um die Verschattung und bedrängende Wirkung, insbesondere vor dem Hintergrund des ansteigenden Geländeniveaus, zu verringern?</p> <p>4. Ist es möglich, wegen der Bauimmissionen entlang der Grundstücksgrenze zur bestehen Bebauung im Vorfeld Gegenmaßnahmen auszuführen? Wie könnten diese aussehen und ausgeführt werden?</p>	<p>Der städtebauliche Entwurf wurde unter Berücksichtigung einer bestmöglichen Ausnutzung des städtischen Grundstücks erarbeitet und wird als umfeldverträglich erachtet.</p> <p>Es werden insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser nachgefragt. Die Eröffnung der Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr nicht in das Baugebiet hineinzuziehen, im aktuellen WA 3 geplant.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen der Baufenster, maximalen Trauf- und Firsthöhe gehen keine bedrängenden Wirkungen aus. Die geplante Höhenentwicklung und Abstandsfläche, auch hinsichtlich des ansteigenden Geländeniveaus, sind städtebaulich verträglich.</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als "Lärm" einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.</p> <p>Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (VVBaulärm).</p> <p>Sofern der Baulärm den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht um mehr als 5 dB(A) nachweislich überschreitet, sind zunächst keine weiteren Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>5. Ist es möglich, um die Verschattung zu reduzieren, die Dachfirste der drei Wohneinheiten zusätzlich zum Abstand in Ost-West Richtung auszuführen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>6. Ist durch die drei neuen Wohneinheiten mit einer zusätzlichen Verschattung der vor 15 Monaten als ökologische Investition errichteten Photovoltaik Anlage der Fam. ■■■ zu rechnen? Ist das ausgeschlossen? Wenn ja, wie wird das belegt und nachgewiesen? Wenn nicht, wer trägt den ökologischen und wirtschaftlichen Schaden durch die dann verringerte Erzeugung in den nächsten rund 19 Jahren und darüber hinaus?</p>	<p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren sollen nur im notwendigen Maße eingegrenzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p>
4	Öffentlichkeit 4 09.05.2022	4.1	<p>Sehr geehrter Bürgermeister Herr Gerdhenrich, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit reichen wir als direkte Anwohner termin- und fristgerecht unsere Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ein.</p> <p>Wir sind bereit im Rahmen einer notwendigen Erweiterung des Dorfes Unannehmlichkeiten wie jahrelangen Baulärm, verbaute Sichtfelder und eine Wertminderung unseres Grundstückes im Sinne des Gemeinwohls hinzunehmen. Gleichwohl bitten wir aber darum, dass auch unsere Anliegen und legitimen Interessen berücksichtigt werden. Nicht alle Auswirkungen des Baugebietes können auf uns abgewälzt werden. Deshalb haben wir unsere Anliegen in diesem Schreiben einmal dargelegt und mögliche und leicht umsetzbare Vorschläge als Diskussionsgrundlage mit der Stadt angefügt.</p> <p><u>Stellungnahme der Familie ■■■ zum geplanten Baugebiet Kirchfeld</u></p> <p>Zunächst: Es geht uns NICHT um eine Verhinderung des Baugebietes. Derartige juristische oder politische Initiativen unsererseits haben entsprechend nie stattgefunden. Im Gegenteil erkennen auch wir den Bedarf an</p>	Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Bauplätzen in Vellern an. Wir wollen lediglich erreichen, dass auf unsere Bedürfnisse im Sinne einer weiter ungestörten Nutzung unseres Grundstückes Rücksicht genommen wird. Dies in Einklang zu bringen mit den ebenso legitimen Interessen der zukünftigen Bauherren an unserer Grundstücksgrenze ließe sich durch geeignete Maßnahmen zügig realisieren, ohne den Prozess des Baugebietes zeitlich zu beeinträchtigen.</p> <p>Zum Verständnis unserer Grundstücksnutzung: Unser Wiesengrundstück wird wie in der Vergangenheit auch zukünftig als Fläche für Tierhaltung dienen. Dabei handelt es sich um eine hobbymäßige Haltung von z.B. Schafen und Hühnern. Um weiter ohne juristische Komplikationen das Wiesengrundstück in ihrer althergebrachten Nutzungsweise als landwirtschaftliche Fläche betreiben zu können, muss entlang der Grundstücksgrenze eine zusätzliche Maßnahme als Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz (bzw. Schutz vor externer Fütterung durch Nachbarn) erfolgen. Darüber hinaus schützten solche Maßnahmen auch die Interessen der Firma Schrader im Sinne des Lärm- und Geruchs-schutzes.</p> <p>Um mögliche Konfliktherde für beide Seiten (wir und die zukünftigen, laut Bauplan, sechs Nachbarn) im Vorfeld auszuräumen, bitten wir daher die Stadt Beckum, folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <p>Zur Verhinderung einer ganzen Reihenfolge von Fensterfronten im zweiten Stock entlang unserer Grundstücksgrenze als Einfallstor für Lärm und Geruch durch Tierhaltung und die Emissionen der Firma Schrader:</p>	<p>Die Flächen der Familie ██████ (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) - bis hinter die Gebäudekante - und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben sowie sonstige Vorhaben im Einzelfall - wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - zulässig. Privilegierte Vorhaben sind Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe. § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB verlangt weiter, dass die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines Betriebes ausgeübt wird. Betrieb ist dabei ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes und lebensfähiges Unternehmen mit einer bestimmten betrieblichen Organisation. An dieser Stelle hat eine Abgrenzung zur bloßen Liebhaberei (Hobby beziehungsweise Freizeitbeschäftigung) zu erfolgen.</p> <p>Die von der Familie ██████ ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet. Die Grundstücke werden entsprechend nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung der Flächen hinsichtlich Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz ist aufgrund dieser Einschätzung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Der Forderung nach Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Erstellung eines Walles beziehungsweise Lärmschutzwand wird aus diesem Grund nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist als ortstypisch einzustufen (siehe Ifd. Nr. 1, Punkt 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie ██████). Die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bebauung sichert und gewährt den Eigentümer/-innen eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke. Im WA 2 sind zudem bereits ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Limitierung der sechs an unser Grundstück angrenzenden Neubauten auf 1,5-Geschoss (analog zu unserem Gebäude, bei dem der Neubauteil vor zwei Jahren auch nicht höher gebaut werden durfte)</li> <li>- Verzicht auf Mehrparteienhäuser an der Grundstücksgrenze [REDACTED]</li> </ul> <p>Des Weiteren folgende oder ähnliche sachdienliche Maßnahmen im Sinne eines Lärm- und Geruchsches, sowie als Prävention gegen Fütterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wall entlang der Grundstücksgrenze, z.B. wie im Änderungsvorschlag (siehe Stellungnahme [REDACTED]) oder jeweils hälftig auf Seite [REDACTED] und Seite Baugebiet. Hierzu könnte der Aushub des Baugebietes verwendet werden.</li> <li>- Anderweitige Grenzbefestigung mit schallmindernder Wirkung (Schallwand oder ähnliches)</li> <li>- Auflage für angrenzende Bauherren, die Seite zum Grundstück [REDACTED] durch geeignete Maßnahmen dichtzumachen (dichte Hecke, Zaun oder ähnliches in mindestens 1,80m Höhe)</li> <li>- Juristisch wasserdichte Garantie für Familie [REDACTED], dass hobbymäßige Tierhaltung in kleiner Zahl (z.B. Schafe, Hühner etc.) aufgrund von Lärm und Geruch nicht zu juristischen Komplikationen mit den Nachbarn führt.</li> </ul> <p>Wir sind hierbei auch bereit über andere Vorschläge für geeignete Maßnahmen mit der Stadt ins Gespräch zu kommen.</p>	<p>Die Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB auf dem Grundstück der Familie [REDACTED] ist in dem Kontext nicht als Vergleich heranzuziehen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend wird ein Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz zwischen Wohnnutzungen als nicht notwendig angesehen. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Um Nutzungskonflikten zwischen den privaten Flächen vorzubeugen, sind keine städtebaulichen Maßnahmen angedacht.</p> <p>Eine juristische Garantie, dass es aufgrund von Nutzungen der Fläche zu Komplikationen mit den Nachbarn kommen kann, kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum VE 10 „Kirchfeld“ nicht gegeben werden. Aus juristischer Sicht greift bei Konflikten mit den Nachbarn das private Nachbarrecht.</p>

**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (08.04.2022 – 09.05.2022)**

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	PLEdoc GmbH  07.04.2022	1.1	<p>PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> </ul>	Keine Abwägung erforderlich.
2	Fernstraßen-Bundesamt  07.04.2022	2.1	<p>Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtststellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>08.04.2022</p>	3.1	<p>Durch die oben gekannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
4	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</p> <p>11.04.2022</p>	4.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
5	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf</p> <p>11.04.2022</p>	5.1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
6	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>11.04.2022</p>	6.1	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
7	<p>Energieversorgung Beckum GmbH &amp; Co KG (EVB)</p> <p>12.04.2022</p>	7.1	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</p> <p>20.04.2022</p>	8.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
9	Landwirtschaftskammer NRW:	9.1	Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Kreisstellen Gütersloh, Münster, Waren-dorf</p> <p>20.04.2022</p>	<p>die Fläche“), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bedenklich.</p> <p>Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe liegen in einer Entfernung bei der Immissionen auf das Wohngebiet voraussichtlich zu erwarten sind. Sowohl die Lärm-, als auch Geruchsemissionen sind bei der Planung zu beachten.</p> <p>Ebenso werden Stau[b]entwicklungen und eine erhöhte Lärmbelastung (landwirtschaftlicher Verkehr) erwartet. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW wird dringend darauf hingewiesen, dass die Standortsituation hinsichtlich der Schutzabstände zu prüfen ist.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sind bei der weiteren Planung v.a. auch weiterhin folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.</li> <li>• Evtl. vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.</li> <li>• Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plangebiet vorzusehen oder so umzusetzen, dass nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</li> </ul>	<p>Für die bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Dies soll gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.</p> <p>Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan VE 9 „Langes Land“ Planungsrecht für ein Neubaugebiet geschaffen. Die Baufelder sind mittlerweile alle veräußert und es besteht weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern. Gemäß der Wohnbedarfsanalyse ist für den Ortsteil Vellern eine behutsame und mittelfristige Entwicklung von rund 30 Wohneinheiten bis circa 2030 geplant. Da der Ortsteil Vellern vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist und die Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stünden ohne eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen keine weiteren baulichen Entwicklungsoptionen mehr offen.</p> <p>Aufgrund des wohnbaulichen Drucks auf die Gemeinde sowie der Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftliche Fläche, sind diese in diesem Fall für eine bauliche Entwicklung geeignet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorgenommen worden. Aufgrund der Entfernung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltungsanlagen wurde eine Geruchsimmisionsprognose für die maßgeblichen Geruchsquellen in einem Beurteilungsgebiet 600 Meter um das Plangebiet herum erstellt.</p> <p>In dem Gutachten wurden 6 Tierhaltungsanlagen, eine Lackiererei sowie eine Biogasanlage betrachtet. Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach zwar oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert = 10 Prozent), im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet jedoch an den Außenbereich an. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent, für den Außenbereich 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Münster vom 08.02.2017 hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anhang 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Angesichts der Lage der geplanten Wohnbauflächen im dörflichen Siedlungszusammen-</p>
--	--	---

				<p>hang werden über das übliche Maß von Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Aktivitäten, auch landwirtschaftlicher Verkehr, keine schädlichen Umwelteinwirkungen gesehen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Eine Betrachtung der Lärmimmissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben und Verkehren wurde entsprechend nicht erstellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte werden weiter wie folgt beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wege-Erschließung der südlich angrenzenden Feldflur werden nicht beeinträchtigt.</li> <li>- Vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</li> <li>- Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan gemäß § 13a beziehungsweise auch 13b BauGB zugelassen werden, müssen entgegen § 1a Absatz 3 BauGB nicht ausgeglichen werden (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB).</li> </ul>
10	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster</p> <p>20.04.2022</p>	10.1	<p>Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH &amp; Co. KG“.</p> <p>Aufgrund einer Hochspannungsleitung in der Nähe des Geltungsbereiches 2 habe wir die Mail auch zu den Hochspannungskollegen weitergeleitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
11	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</p> <p>20.04.2022</p>	11.1	<p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	
12	<p>Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster</p> <p>26.04.2022</p>	12.1	<p>Es werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	<p>Bezirksregierung Münster Dezernat 54 –Wasserwirtschaft–</p> <p>28.04.2022</p>	13.1	<p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p> <p>28.04.2022</p>	14.1	<p>Zu o. g. Verfahren wird folgender Hinweis zum Baugrund gegeben: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Der Hinweis wird übernommen.
15	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>28.04.2022</p>	15.1	<p>Das Gebiet kann erschlossen werden, wobei die Erschließung sowohl vom geplanten Fußweg, als von der Zufahrt erfolgen kann.</p> <p>In diesem Planbereich von Vellern, können die örtlich vorhandenen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser genutzt werden, auch im weiteren Umfeld.</p> <p>An einem Tag mit mittleren Verbrauch können bis zu 48 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.</p> <p>Die Leitungstrassen sollten allerdings von Baumpflanzungen freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
16	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas</p> <p>28.04.2022</p>	16.1	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5</math>bar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	
17	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  29.04.2022	17.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
18	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung  02.05.2022	18.1	<p>Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Vellern geschaffen werden.</p> <p>Zu o.g. Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 04.11.2019 zustimmend Stellung genommen. Auch der nun vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld  06.05.2022	19.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE10 "Kirchfeld" liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen.</p> <p>Daher werden zur Aufstellung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

20	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen  09.05.2022	20.1	Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. VE10 „Kirchfeld“ werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.
21	Kreis Warendorf - Der Landrat  09.05.2022	21.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, vor Baubeginn ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche zu vermeiden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Der Anregung und dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
		21.2	<p><u>Amt für Umweltschutz:</u></p> <p>Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Auf Grundlage der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen, da es ist bereits in den letzten Jahren es immer wieder zu Überflutungsschäden bestehender Wohngebäude entlang der Höckelmerstraße durch Oberflächenabfluss, welcher nicht mehr durch die Kanalisation bzw. kommunalen Straßenentwässerungsanlagen gefasst werden konnte, aufgetreten ist. Die Starkregengefahrenkarte ist über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar. (A)</p> <p>2. Es ist rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz bzw. die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen. (H)</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p>	<p>Nach Rücksprache zwischen dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau am 19.10.2022 ist bekannt, dass dem Kreis Warendorf letztmalig vor circa 2 Jahren Überflutungsschäden einer Häuseransammlung, circa 480 Meter unterhalb der geplanten Bebauung, in Verlängerung der Höckelmer Straße in nord-östliche Richtung mit der postalischen Adresse in der Bauernschaft Hesseler gemeldet wurden. Versehentlich wurden Überflutungsschäden an der Höckelmerstraße vom Kreis angeführt.</p> <p>Die Häuseransammlung befindet sich zwischen dem städtischen Wirtschaftsweg (Flur 208, Flurstücksnummer 39) und dem Stichelbach (siehe Anlage A1). Bei stärkeren Niederschlägen fließt der Niederschlag von den landwirtschaftlichen Flächen mit steilem Geländegefälle auf den Wirtschaftsweg vor den Wohnhäusern. Da der Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung keinen Gehweg mit Höhenversatz und wenig Gefälle hat sowie die Straßenentwässerung überlastet ist, fließt bei vermehrtem Niederschlag das Regenwasser von dem Wirtschaftsweg durch die privaten Grundstücke oder in die Keller, mit dem Geländegefälle in Richtung Stichelbach.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrohrung eines Seitenzulauf des Mellenbaches, mit der Bezeichnung Gewässer Nr. 367 des Wasser &amp; Bodenverbandes Ahlen-Beckum, mit einer geringen Tiefenlage unter dem Wirtschaftsweg führt und bei einer Überlastung dieses Wasser ebenfalls in Richtung des Wirtschaftsweges vor der Häuseransammlung fließt. Die Häuseransammlung ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht an das Kanalnetz des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum angeschlossen. Die Häuseransammlung verfügt über eigene Kleinkläranlagen.</p>

		<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)                  LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)                  Blaue Richtlinie - Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW                  ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse mit erheblichen Folgen für die Bevölkerung sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung von Unterliegern abzuschätzen. Die Stadt Beckum schätzt das Risiko aufgrund der geplanten Entwicklung gemäß des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 „Kirchfeld“ wie folgt ein:</p> <p>Aufgrund des Oberflächenzuflusses von den steilen landwirtschaftlichen Flächen auf den städtischen Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung in der Bauerschaft Hesseler und der überlasteten Regenentwässerung des flachen Wirtschaftsweges kommt es zu Oberflächenabflüsse von dem Wirtschaftsweg in private Grundstücke der Häuseransammlung. Dieses wurde dem Kreis Warendorf gemeldet. Bei starken Regenereignissen kann es zu Ausuferung des seitlichen Gewässers des Mellenbaches und der Regenwasserableitung in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung mit den vorgenannten Auswirkungen kommen.</p> <p>Der dargestellte Oberflächenabfluss in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung Hesseler und die Überflutungsschäden werden nicht durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. VE 10 verursacht oder verschärft.</p> <p><u>Die Betrachtung der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigen für die Risikoabschätzung folgendes Bild:</u></p> <p>Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen schadensfrei überflutet.</p> <p>Bei einem extrem seltenen Starkregen (circa HQ 250) fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, insbesondere an der Häuseransammlung Hesseler, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wohnhäuser der Häuseransammlung entlang des Stichelbachs werden nicht überflutet. Die Fläche zwischen den Wohnhäusern und dem Stichelbach wird nicht überflutet. Lediglich an Tiefpunkten neben den Wohnhäusern entstehen vereinzelte Wasserflächen.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regenereignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
--	--	---	--

			<p><u>Hydraulische Berechnung des Stichelbaches für HQ 100</u></p> <p>Der Hochwasserschutz ist gesetzlich für HQ 100 nachzuweisen. Die hydraulische Berechnung des Stichelbaches aus dem Jahr 2008 zeigt für HQ 100 im Bereich der Häuseransammlung Hesseler bei Station 4+002 im Bereich des Wohnhauses Nummer 22 eine rechnerische Wasserspiegellage von 111,16 müNN und einen rechnerischen theoretischen circa 0,25 Meter Wasserspiegelanstieg im Regelprofil über die rechte Böschungskante zu den Wohnhäusern. Da alle Wohnhäuser an der rechten Gewässerseite eine mindestens 0,6 Meter hohe Stahlbetonstützmauer gegenüber der flachen gegenüberliegende Wiese verfügen, sind die Wohnhäuser nicht gefährdet. Zumal bei der Berechnung nur das Regelprofil angesetzt wurde und nicht die flächige Wasserspiegelausbreitung über die gesamte Wiese, so dass der Wasserspiegelanstieg über die bestehende Böschungsoberkante viel geringer ist.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Stahlbetonstützmauern der Häuseransammlung an der Böschungsoberkante zum Stichelbach gegenüber der gegenüberliegenden flachen Wiese wird für nach dem rechnerischen HQ 100-Nachweis keine Beeinträchtigung erwartet.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung in dem in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 soll im Trennsystem entwässern. Das Regenwasser wird in einem geplanten Regenrückhaltebecken gespeichert und gedrosselt über längere Zeit dem Stichelbach zugeführt. Die Hochwassermenge für HQ 100 und die Wasserspiegellage bei Station 4+002 im Stichelbach (Bereich des Wohnhauses Hesseler Nr. 22) wird sich aufgrund des gesamten Einzugsgebiets des Stichelbaches von 407 Hektar zu 1,6 Hektar für den in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10, wo sich die Wassermenge aufgrund der höheren Versiegelung erhöht, nicht ändern.</p> <p>Mit der baulichen Umsetzung des in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10 wird gemäß dieser Abschätzung keine wesentliche hydraulische Verschlechterung des Stichelbaches und keine Verschlechterung für die Häuseransammlung Hesseler erwartet.</p> <p>Dem Hinweis, rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz beziehungsweise die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen wird gefolgt.</p>
	21.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

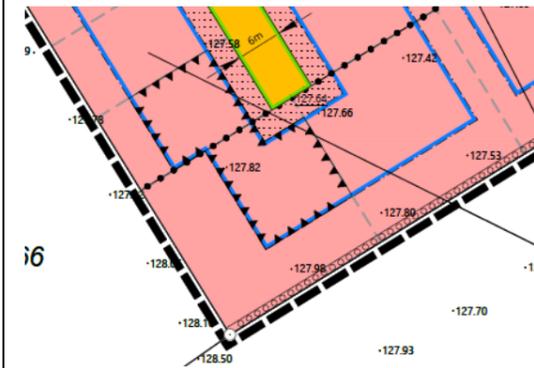
			<p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
		21.4	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Gerüche:</u></p> <p>Am 01.12.2021 ist die neue TA Luft in Kraft getreten. Für die Ausbreitungsrechnung von Gerüchen haben sich einige Punkte verändert, die sich auf das Ergebnis auswirken können. Aus den v. g. Gründen rege ich an, dass die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft überarbeitet wird.</p> <p>In diesem Zuge sollte auch die Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) trotz ihrer nachgewiesenen Irrelevanz von &lt; 2 % der Jahresstunden mit in die Gesamtbelastung eingerechnet werden, da sie sich im Einwirkungsbereich von 600 m zur geplanten Wohnbebauung befindet.</p> <p><u>Lärm:</u></p> <p>Das Plangebiet wird maßgeblich von den Immissionen aus dem südwestlich gelegenen Betrieb Schrader beaufschlagt (siehe dazu auch Lärmprognose). Ich weise darauf hin, dass die Immissionsschutzbelange des Betriebes in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegt.</p>	<p><u>Gerüche:</u></p> <p>Gemäß Anregung wurde die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neuen TA Luft 2021 aktualisiert (siehe Anlage A3: Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß Ta Luft 2021 – Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).</p> <p>Die aktualisierte Ausbreitungsrechnung hat für die Beurteilungsflächen des Plangebietes im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten von 13 bis 15 Prozent und damit oberhalb des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert (IW) = 10 Prozent) als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartsspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt.</p> <p>Da bereits in der Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt wurde, ist bereits eine Festsetzung mit dem Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen mit Geruchsimmisionswerten von IW &gt; 10 – 15 Prozent in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung muss entsprechend lediglich bezüglich der Quelle angepasst werden.</p> <p>Im Zuge der Aktualisierung wurde die Relevanz der Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleiben kann.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
22	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 53- Immissionsschutz</p> <p>einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>09.05.2022</p>	22.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bzw. Ausweisung der Baufläche als allgemeines Wohngebiet bestehen von hier aus weiterhin Bedenken.</p> <p>Zur Beurteilung der vorliegenden gewerblichen Bestandsituation wurde durch die Firma Uppenkamp und Partner GmbH das schalltechnische Gutachten/Schallimmisionsprognose Nr. 105 0242 20 vom 29.07.2020 erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 db(A) im Beurteilungszeitraum Tag nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Zurechnung der im Gutachtachten aufgeführten Unsicherheit für das Prognose verfahren wird lediglich der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes eingehalten.</p>	<p>Telefonisch wie auch per Email vom 31.05.2022 wurde mitgeteilt, dass eine unverhältnismäßige Einschränkung der Firma Schrader aufgrund der Nichtbetrachtung eines nicht genehmigten Nachtbetriebes seitens der Stadt Beckum nicht nachvollzogen werden kann. Ein Nachtbetrieb ist voraussichtlich auch unter den heutigen Bedingungen (Gemengelage aus Wohnbebauung und Gewerbe, kein Bebauungsplan, Lage der Mitarbeiterstellplätze) nicht umsetzbar.</p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung eines Mischgebietes um Konflikte mit den Immissionsrichtwerten hinsichtlich der Nähe zur gewerblichen Nutzung zu vermeiden, könnte als „Etikettenschwindel“ gewertet werden und entspricht zudem nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Beckum an der Stelle.</p> <p>Weitere Abwägung unter 22.3.</p>

		<p>Ein möglicher Nachtbetrieb wurde mit Verweis auf die derzeitige Genehmigungssituation der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau GmbH nicht betrachtet. Bereits hierdurch wird die Firma Schrader in ihrer Entwicklungsmöglichkeit unverhältnismäßig eingeschränkt.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans VE10 wurden die betroffenen Flächen gekennzeichnet. Wie auch der zugehörigen Begründung zu entnehmen ist, sind Nutzungsbeschränkungen oder Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, um eine konfliktfreie Nutzung zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die betroffenen Flächen partiell als Mischgebiet auszuweisen.</p>	
01.06.2022	22.2	<p>In Bezug auf meine Stellungnahme vom 13.04.2022 sowie unser Telefonat und Ihre Mail von gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass auch ohne die Betrachtung eines potentiellen Nachtbetriebes der Firma Schrader von unserer Seite weiterhin Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bestehen.</p> <p>Dies ist dadurch begründet, dass die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA), wie in der schalltechnischen Untersuchung von Uppenkamp + Partner beschrieben, unter den angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist bzw. im südwestlichen Bereich daher Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	Abwägung unter 22.3
02.08.2022	22.3	<p>Wie telefonisch besprochen teile ich Ihnen (auch in Bezug auf mein Schreiben vom 09.05.2022 und Ihre unten aufgeführten Punkte) folgendes schriftlich mit:</p> <p><u>Nachtbetrieb:</u></p> <p>Der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau ist derzeit keinen Nachtbetrieb genehmigt, noch wurde dieser aktuell beantragt. Daher muss hier kein Nachtbetrieb berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Firma diesen zukünftig genehmigt zu bekommen, kann letztlich auch durch diese Planung nicht mehr in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Mischgebiet:</u></p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung einer Mischgebietsfläche wird nicht weiter aufrechterhalten.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Wie besprochen wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus dem Immissionsschutzgutachten des Sachverständigen Büros Uppenkamp u. Partner vom 29.07.2020, Nr. I05 024220 - Seite 6 angeregt:</p> <p>1) Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes (dabei entscheidet die Höhe des Walles / der Lärmschutzwand)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, &gt; 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>

über das Schutzziel, und ist aufgrund der Entfernung zur Quelle lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll)  
 Hinweis: Der Sachverständige sollte die Maße der Schutzmaßnahme festlegen  
 2) Verzicht auf die Errichtung von schutzwürdigen Nutzungen im Überschreitungsbereich  
 Bemerkung: Das wären in der Kombination mit dem Wall/der Lärmschutzwand schutzbedürftigen Nutzungen (zum Gewerbe hin) im DG.

Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung zur Quelle jedoch lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll.

Um das Erdgeschoss zu schützen, ist die überbaubare Fläche entsprechend angepasst. Dadurch kann auf die Errichtung eines baulichen Schallschutzes verzichtet werden, da auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreitungsgebiet verzichtet wird (vgl. Schallimmissionsprognose Seite 33).



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

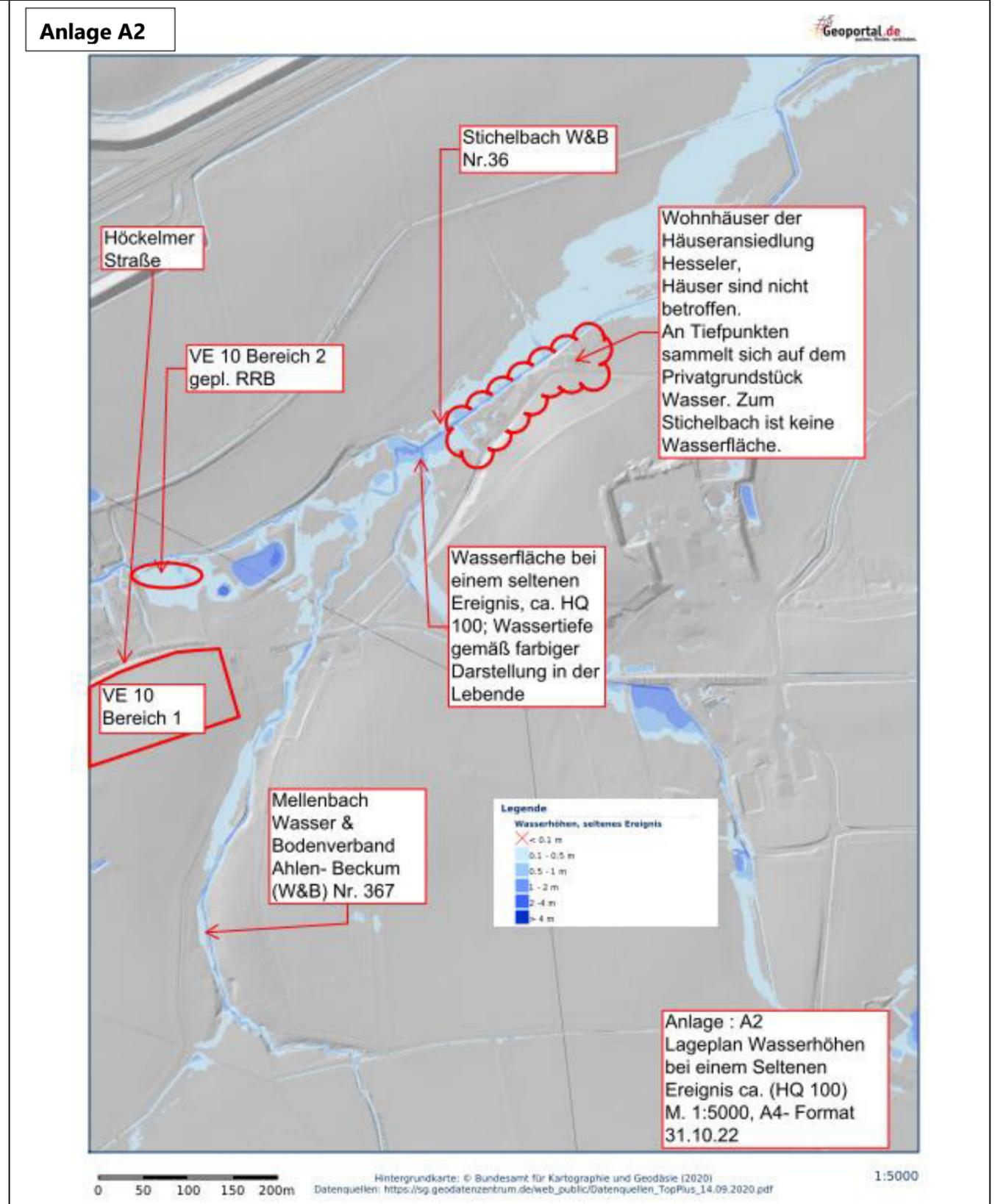
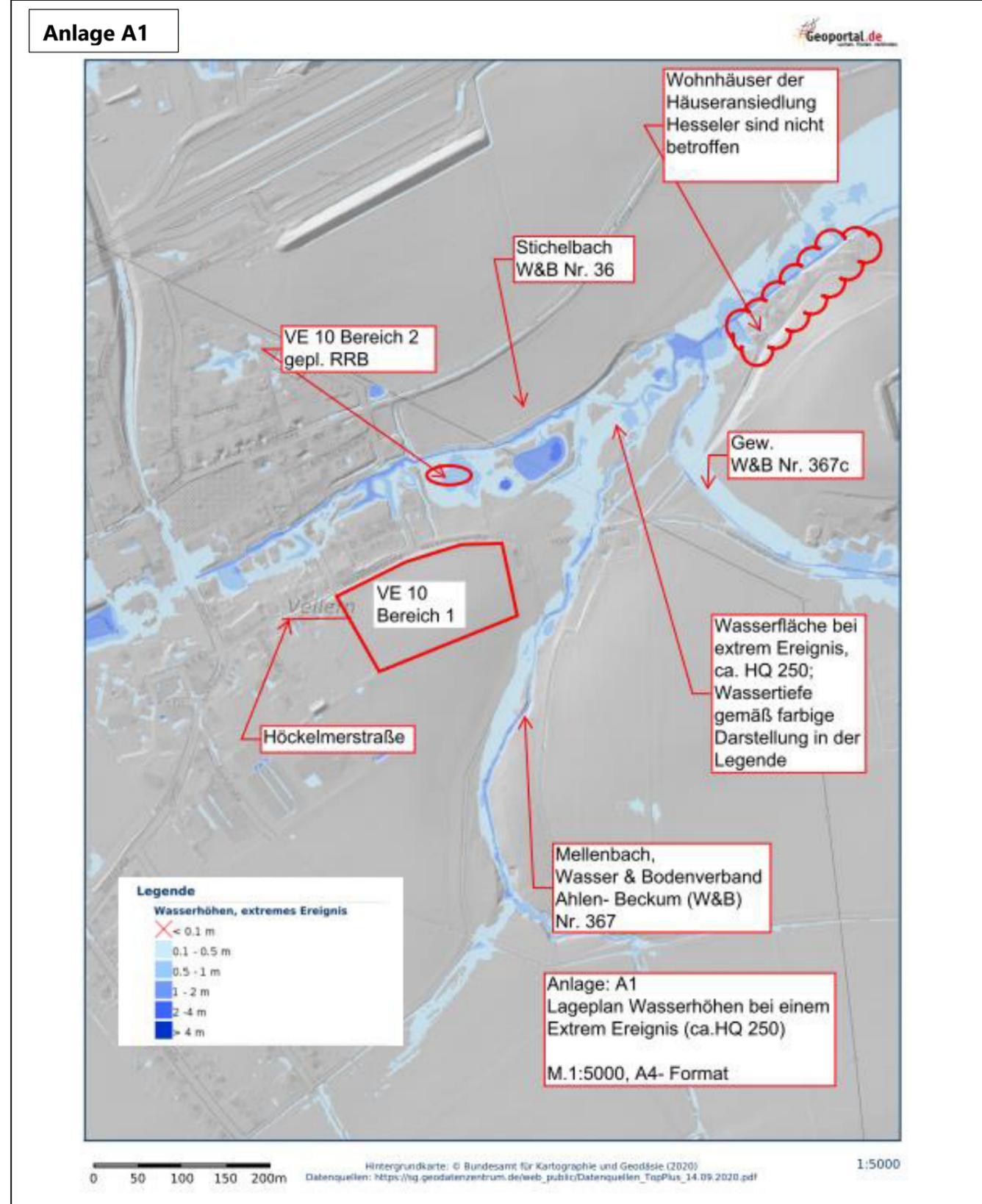
Generell sind zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinn der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:

- Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung.
- Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Im Gartenbereich kann ohne baulichen Schallschutz zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu >55-60 dB(A) kommen kann, für „Außenwohnbereichen [...] können im Einzelfall [aber] auch höhere Werte als 55 dB(A) noch als zumutbar gewertet werden, denn das Wohnen im Freien ist nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen unter lärmmedizinischen Aspekten tagsüber scheidet [...] eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen [erst] bei (Dauer-) Pegeln von mehr als 62 dB(A) aus.“ (Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan, Bonn 2010, Rn. 451, S. 232ff.)

23	Handwerkskammer Münster 01.06.2022	23.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.06.2022	24.1	<p>Grundsätzlich erheben wir keine Einwände hinsichtlich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die bestehenden Betriebe im Umfeld des Planareals sollten weder im Bestand noch in Ihren Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Es erscheint, dass dem Grundsatz der Konfliktbewältigung durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung / Festsetzung 1), mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets darf im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13b BauGB) nur aufgestellt werden, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Februar 2022 Az. 7 D 260/20.NE)</p> <p>Dies wird so begründet, dass eine Planung, die gemäß § 13b BauGB auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen gerichtet ist, bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nur dann vorliegt, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür spricht neben dem Wortlaut der Regelung auch der Gesetzeszweck, der auf die Beseitigung von Wohnraummangel gerichtet ist.</p>

Anlagen





Normec uppenkamp GmbH  
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Stadt Beckum  
Fachdienst Stadtplanung  
Weststraße 46  
59269 Beckum

**Hauptsitz Ahaus**

Kapellenweg 8  
48683 Ahaus  
Fon +49 2561 44915-0  
Fax +49 2561 44915-50

**Niederlassung Berlin**

Köpenicker Straße 145  
10997 Berlin  
Fon +49 30 6953999-60  
Fax +49 30 6953999-62

**Niederlassung Hamburg**

Kampstraße 9  
20357 Hamburg  
Fon +49 40 43910762-0  
Fax +49 40 43910762-10

**Niederlassung Rheinland**

Moltkestraße 25  
42799 Leichlingen  
Fon +49 2175 89576-0  
Fax +49 2175 89576-10

[www.normecuppenkamp.com](http://www.normecuppenkamp.com)  
[info-uppenkamp@normecgroup.com](mailto:info-uppenkamp@normecgroup.com)

Ansprechpartner  
Anastasia Elwein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

unsere Projekt-Nr.

104055422

unser Zeichen

ae/fl,sk,lh

Telefon

040 43910762-35

Datum

21. Okt. 2022

**Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021  
Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 "Kirchfeld" der Stadt Beckum**

## **Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 Gemäß TA Luft 2021**

### **Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld der Stadt Beckum**

#### Veranlassung

Am 6. Juli 2020 haben wir für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ in der Stadt Beckum die Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt. Im Dezember 2021 ist die Novellierung der TA Luft (TA Luft 2021) in Kraft getreten. Gemäß Nachforderung des Kreises Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB ist das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen. Die Grundlagen der Aktualisierung sowie deren Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Die Normec uppenkamp GmbH führt die Immissionsprognose als ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Immissionsprognosen gemäß VDI 3783-13 akkreditiertes Prüflabor aus.

#### Ermittlung der Geruchsemissionen

Die Emissionsansätze wurden bis auf die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum aus dem bestehenden Gutachten I04 023920 übernommen.

Die Emissionsansätze für die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum (Betrieb Nr. B1) wurden aus unserem Gutachten I13 0579 21 vom 10. November 2021 übernommen und damit gegenüber der Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 aktualisiert. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage Nr. B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt bleiben kann.

Die Biogasanlage Nr. B1 verfügt über drei Blockheizkraftwerke. In den aktuellen Berechnungen wurde für die drei Blockheizkraftwerke, analog zum Gutachten I13 0579 21 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt.

#### **Exkurs Abgasfahnenüberhöhung**

Gemäß Nr. 7 Anhang 2 TA Luft 2021 ist die Abgasfahnenüberhöhung bei der Ableitung der Abgase über Schornsteine oder Kühltürme mit einem drei-dimensionalen Überhöhungsmodell zu bestimmen. Als Modellansatz ist die innerhalb des Berichtes zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) des Ingenieurbüros Janicke beschriebene Vorschrift zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung anzuwenden. Die Vorschrift beruht auf dem drei-dimensionalen, integralen Fahnenmodell für trockene und feuchte Fahnen PLURIS. Hiernach wird eine Abgasfahnenüberhöhung berechnet, wenn  $t_q$  größer als die Umgebungstemperatur und  $v_q$  größer als 0 ist. In diesem Fall muss auch  $d_q$  größer als 0 sein.

Das Modell PLURIS wurde mit den Spezifikationen gemäß Bericht zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) in [AUSTAL] implementiert und bildet außerdem die Grundlage für das in VDI 3782-3 beschriebene integrale Fahnenmodell. Gemäß VDI 3782-3 beschränkt sich die Anwendung des Modells auf gefasste Quellen mit vertikalem Austritt in Form von einzelnen, freistehenden und einzügigen Schornsteinen und setzt deshalb im Allgemeinen einen ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung nach den Vorgaben der VDI 3781-4 voraus. Einflüsse durch weitere Schornsteine oder Hindernisse wie Gebäude oder dichter Bewuchs in der Nähe des Schornsteins werden in dem Modell nicht berücksichtigt, können aber mit Hilfe eines geeigneten Windfeldmodells näherungsweise berücksichtigt werden.

Ein ungestörter Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ist gemäß VDI 3781-4 gegeben, wenn die Schornsteinmündung außerhalb der Rezirkulationszonen der Gebäude liegt. Sofern keine weiteren Störfaktoren (z. B. Bewuchs oder benachbarte Schornsteine, die nicht in VDI 3781-4 betrachtet werden) vorliegen, kann daher bei Einhaltung der Anforderungen der VDI 3781-4 von einem ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ausgegangen und eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt werden.

Das Abgas der BHKW-Anlagen ist ggf. mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung von Abgasemissionen zeigt, dass die Gerüche aus BHKW-Anlagen entweder nicht wahrnehmbar sind oder die Geruchsqualität des Abgases als „verbrannt, abgastypisch, nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. In diesem Fall wäre es gemäß Vorgaben aus Kap. 3.1 Anhang 7 der TA Luft 2021 in den Berechnungen nicht zu berücksichtigen, da es nicht gegenüber den Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich etc. abgrenzbar ist. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, werden die Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung berücksichtigt. Damit keine Überschätzung der Immissionen stattfindet, wird für die Blockheizkraftwerke jeweils eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt. Dabei wird auf die Prüfung des ungestörten Abtransportes des Abgases verzichtet.

Die Berechnungen werden mit den folgenden Rahmeneingabedaten durchgeführt:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Modellparameter

Modellparameter	Einheit	Wert
Wetterdatensatz	-	Gütersloh/Ems (Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012)
Typ	-	AKTERM
Anemometerhöhe	m	26,3
Rauigkeitslänge	m	0,5
Rechengebiet	m	3.584 x 3.840
Typ Rechengitter	-	3fach geschachtelt
Gitterweiten	m	16, 32, 64
Koordinate Rechengitter links unten (UTM ETRS89, Zone 32 Nord)	m	x: 434583 y: 5736451
Qualitätsstufe	-	2
Gebäudemodell	-	nein
Geländemodell	-	ja, diagnostisch

Zur Ermittlung räumlich repräsentativer meteorologischer Daten wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten in Anlehnung an VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft 2021 durchgeführt. Der entsprechende Bericht kann im Anhang eingesehen werden.

Ergebnis

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell AUSTAL hat für das Beurteilungsgebiet folgende Geruchsstundenhäufigkeit in % als Gesamtbelastung  $IG_b$  ergeben:

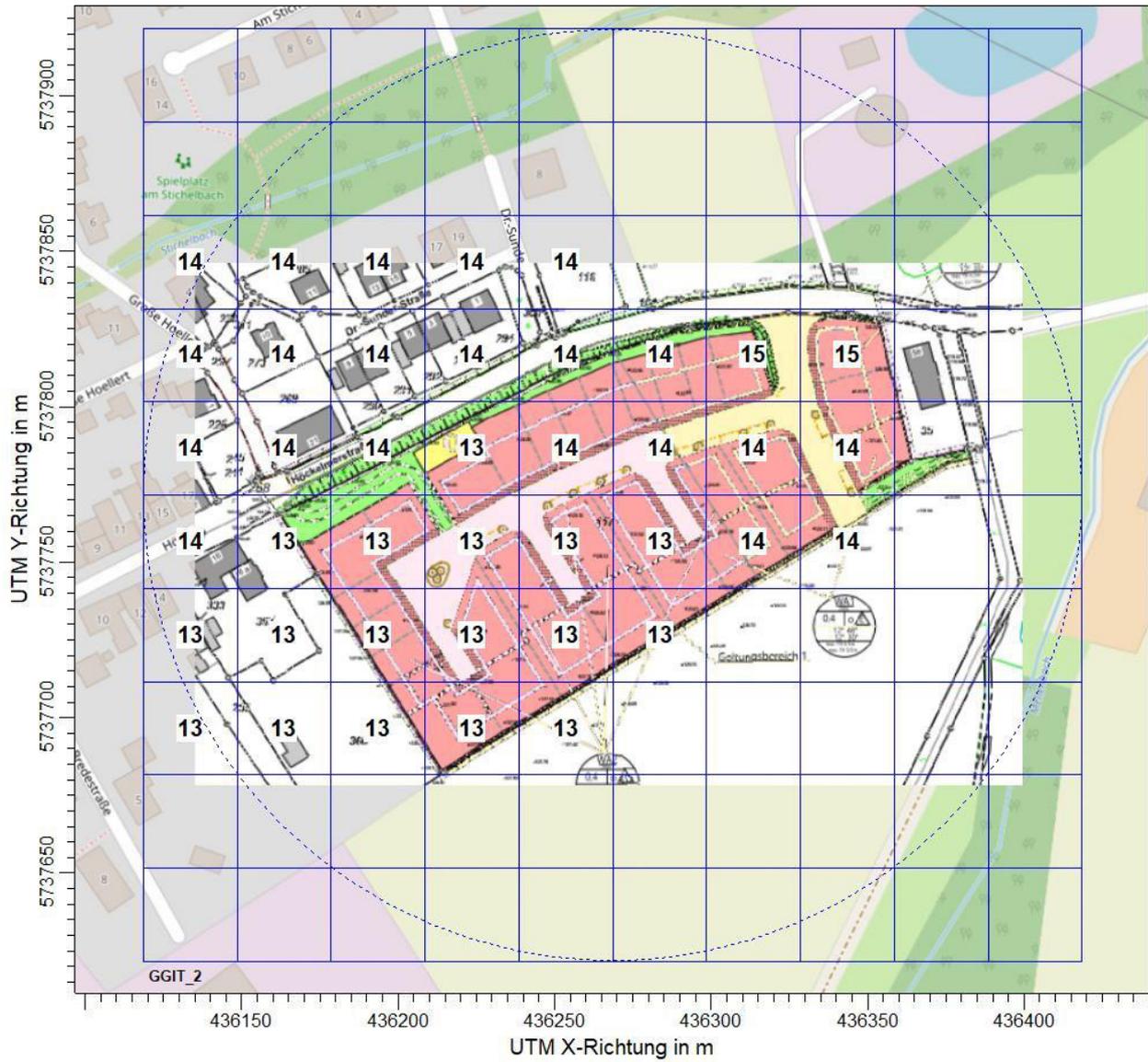


Abbildung 1: Gesamtbelastung  $IG_b$  im genehmigten Bestand in % der Jahresstunden, Seitenlänge 30 m

### Diskussion

Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 % und 15 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belastigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 %).

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1, Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 %. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 %. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Bei Diskussion zum geplanten Zustand wird auf das Gutachten I04 0239 20 verwiesen.

Das Berechnungsprotokoll sowie die Zusammenfassung der Emissionsdaten können im Anhang eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

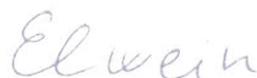
Normec uppenkamp GmbH



i. V. Hendrik Riesewick

Dipl.-Ing.

Fachlich Verantwortlicher



i. A. Anastasia Elwein

M.Sc.

Projektleiterin

**Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (11.03.2024 bis 09.04.2024)**

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	09.04.2024  Kreis Warendorf - Der Landrat	1.1	<u>Amt 63 - Immissionsschutz:</u>  Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer:</u>  Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>  Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.  Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Amt 61 Planung und Naturschutz:</u>  Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.  Ich weise darauf hin, dass sich nach Auswertung des Luftbildes im Bereich der Fußwegerschließung am nordwestlichen Rand des Plangebietes 1 ein älterer Baum befindet.  Sofern möglich, sollte dieser im Zuge des Wegeausbaus erhalten werden. Sollte bereits heute erkennbar sein, dass dies nicht möglich ist, sollte dies in der Begründung aufgeführt werden.	Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. Da für den Wegeausbau absehbar teilweise Bäume entfernt werden müssen, wurden diese explizit von der Festsetzung ausgenommen.  Im Falle eines Verlustes von Bäumen im Bereich des Wegeausbaus ergibt sich durch den § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB generell die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Der Baum wurde zudem bereits im Wege von Forstarbeiten gefällt.  Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung in der Begründung verzichtet.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Keine Abwägung erforderlich.

**Versandhistorie**

**Sie betrachten:** Bebauungsplan Nr. VE10 "Kirchfeld"

**Verfahrensschritt:** Beschränkte Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 215a Absatz 3 BauGB

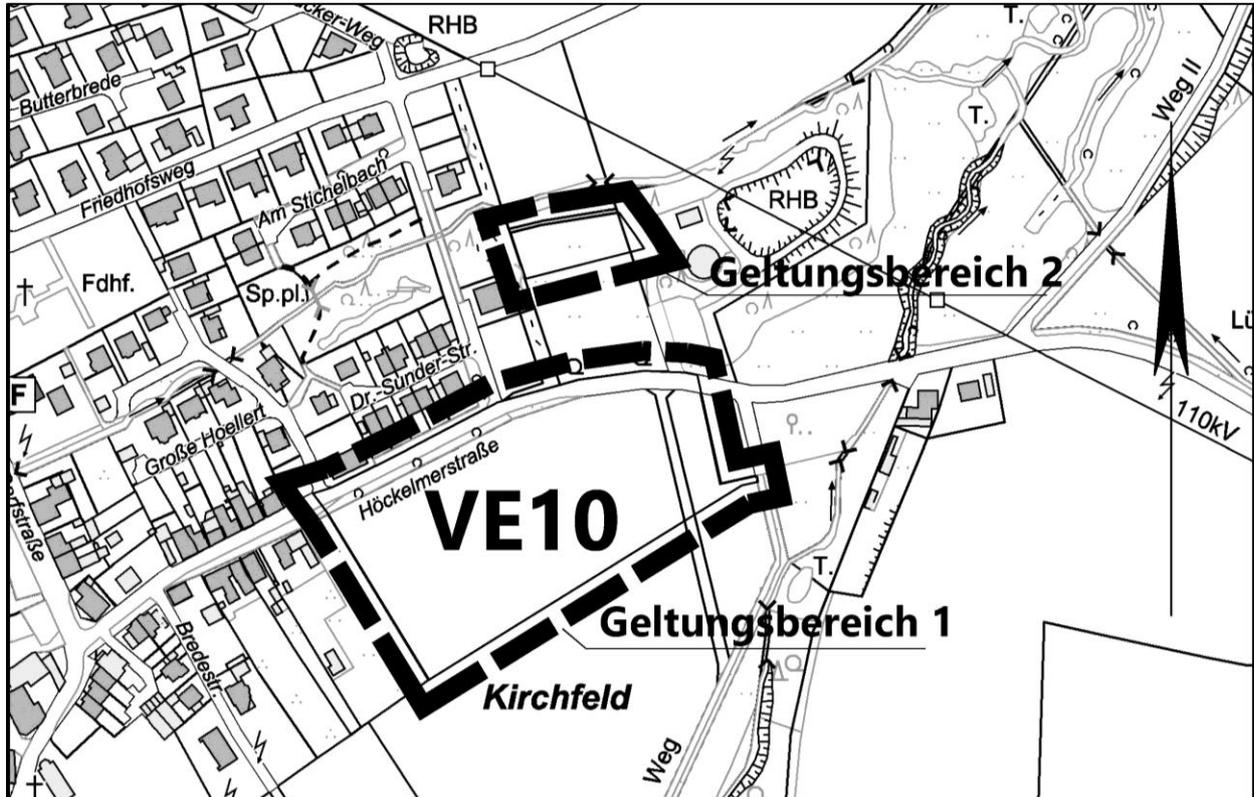
**Zeitraum:** 11.03.2024 - 09.04.2024

<b>Behörde</b>	<b>Datum</b>
Kreis Warendorf - Der Landrat	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	11.03.2024



## Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

## Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Anlage zur Begründung

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 06.03.2024

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



## Kontaktdaten:

Stadt Beckum  
Fachdienst Stadtplanung  
und Wirtschaftsförderung  
Weststraße 46  
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes.....	1
3	Beschreibung des Bestandes.....	2
4	Rechtliche Grundlagen .....	4
5	Grundlagen der Vorprüfung.....	5
6	Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB .....	6
7	Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung .....	21

## 1 Anlass

Die Stadt Beckum plant, im Bereich „Kirchfeld“ eine städtische Fläche zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und schließt sich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Eine Zersiedelung der Landschaft wird durch das Anknüpfen an bestehende Bebauung nebst Erschließung vermieden; das gewählte Grundstück steht im Zusammenhang mit dem bereits bebauten Ortsteil. Alternative Flächen mit ähnlichem Charakter im Sinne einer Vernetzung von Bestand und Planung stehen der Stadt Beckum derzeit nicht zur Verfügung. Alle sonstigen wesentlichen Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft sind bereits vorhanden.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Da bei derzeit 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Das Vorhaben soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ planungsrechtlich abgesichert werden.

## 2 Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

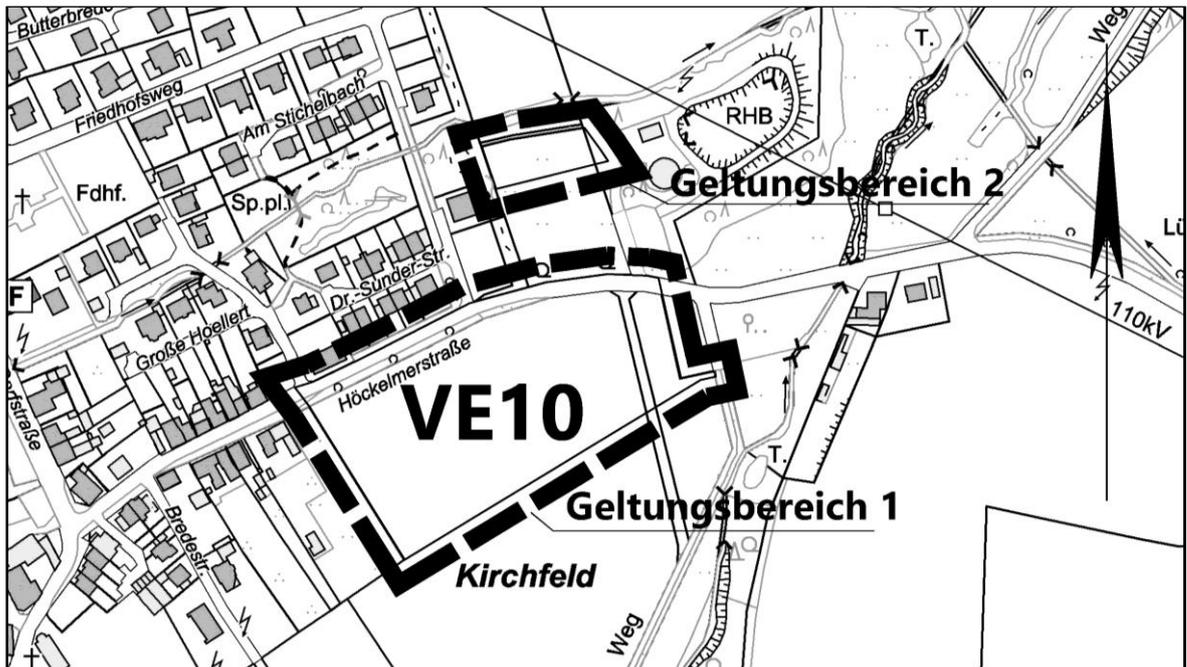


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“  
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

### 3 Beschreibung des Bestandes

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit

landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

#### 4 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan sieht für das geplante Baugebiet (Geltungsbereich 1) ein allgemeines Wohngebiet vor, dessen Struktur im Wesentlichen der im Norden und Westen angrenzenden Wohnbebauung folgt. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet mit über wiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Geltungsbereich 1), Stadt Beckum ohne Maßstab

Insgesamt wird Baurecht im WA 1 bis WA 3 in offener Bauweise geschaffen. Art und Maß der Nutzung orientieren sich am Bestand. Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt. Um eine homogene Bebauung zu

realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 festgesetzt. Je nach Geschossigkeit und WA sind zudem unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich. Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

Die Planung zielt besonders daraufhin ab, den zu überplanenden Bereich innerhalb der vorgegebenen Parameter möglichst verträglich in das dörfliche, landschaftliche und ökologische Umfeld einzugliedern. Die Erschließung des neuen Areals erfolgt daher über bestehende Verkehrswege. Die geplante Bebauung fügt sich in Art und Maß der Nutzung ins Gebiet ein; auf eine flächenschonende Parzellenausweisung wurde geachtet. Die landwirtschaftlichen Produktionsstätten im Umfeld bleiben weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar, da vorhandene Wegebeziehungen weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
<b>Gesamt:</b>	19 697 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 1: Flächenbilanz

## 5 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wurde zunächst als Bauleitplan im Verfahren nach 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt und erlang am 14.12.2022 Rechtskraft gemäß § 10 Absatz 3 BauGB.

Gemäß § 13b BauGB konnten Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile

anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu wurden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

Bedingt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22 – Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht) welches zu der Auffassung gelangte, dass die Rechtsgrundlage des § 13b BauGB nicht mit Unionsrecht in Einklang zu bringen ist und daher nicht mehr angewendet werden kann, besteht im vorliegenden Fall die Notwendigkeit, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren) in Verbindung mit § 215a BauGB (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22.06.2021 oder bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung) nach den Maßgaben des § 13a Absatz 3 BauGB in Kraft gesetzt werden. Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB können Bebauungspläne auf Grundlage des § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB nur entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien unter Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange dargestellt.

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

## **6 Grundlagen der Vorprüfung**

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gemäß Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurden vorhandene Datengrundlagen verwendet. Dazu wurden vorliegende Informationen folgender Quellen zugrunde gelegt:

- Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017
- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022

## 7 Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

### 1 Merkmale des Bebauungsplanes

*Die Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:*

#### 1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) setzt;

*§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall*

*(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.*

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nach § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 nicht (es liegen keine Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 des UVPG vor).	[ ]	[X]

<p>Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 19 697 Quadratmetern und schließt an den bestehenden Siedlungsbereich an. Bisher ist die Fläche gemäß § 35 BauGB zu bewerten und unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Das künftige Planrecht setzt auf den Bauflächen Wohnnutzungen als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Gebäudehöhe von 9,50 Meter (WA 1 und 2) beziehungsweise 10 Meter im WA 3 fest. Die Wohnbauflächen umfassen dabei 60 Prozent der Plangebietsfläche.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sind als Tempo-30-Straße mit Wendehammer geplant und umfassen 22 Prozent der Flächen.</p> <p>Die genauen Festsetzungen und Regelungsinhalte sind dem Planwerk und der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>		
---	--	--

**1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p><u>Regionalplan</u></p> <p>Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Das Ziel 2-3 enthält in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	[ ]	[X]

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich 1 großenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes belegt. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997. Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten und die Böschung als Grünzäsur zu sichern.

Der von der Überplanung betroffene Bereich setzt derzeit ausschließlich eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Nunmehr soll die Fläche zudem teilweise als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b und Absatz 6 BauGB festgesetzt werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. VE 10 werden keine Umweltauswirkungen auf übergeordnete Pläne und Programme bewirkt.

**1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Entsprechend des Planungsleitsatzes soll der Bebauungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Gemäß Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken. Eine nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Der Ortsteil Vellern ist bereits weitgehend bebaut, sodass durch eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage neuer Wohnraum zur Stärkung des Ortsteils geschaffen sowie die vorhandene Infrastruktur genutzt werden soll.</p> <p>Folgende umweltbezogenen Erwägungen sind im Rahmen des Verfahrens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltvorsorge zu berücksichtigen:</p> <p><u>Landschafts-/Ortsbild</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den Charakter der vorhandenen Bebauung schützt, sowie die Steuerung der verträglichen Erweiterung der Ortsrandlage. Dazu sind Festsetzungen zu Gebäudehöhen, überbaubaren Flächen und Abstände getroffen.</p> <p><u>Grünflächen, Natur und Landschaft</u></p> <p>Durch grünordnerische Festsetzungen (Öffentliche Grünflächen, Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Festsetzung von Vorgartenflächen) wird eine nachhaltige Entwicklung gefördert sowie der Erhalt des ortsbildprägenden Gehölzbestandes gesichert.</p> <p>Durch die geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen im Nord-Westen und im Osten soll eine Vernetzung mit den vorhandenen Grünflächen</p>	[ ]	[X]

erzielt und die Durchwegbarkeit gesichert werden.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung/Versiegelung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Boden, Gewässer

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach. Negative Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und einer menschenwürdigen Umwelt wurden Untersuchungen der Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen durchgeführt.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum mit Geruchsmissionswerten von IW > 10-15 Prozent gemäß technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen). Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsmissionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsmissions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Artenschutz

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem

<p>artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen. Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung im Geltungsbereich 2 festgesetzt.</p> <p><u>Energiekonzept</u></p> <p>Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen. Der energetischen Nachhaltigkeit wird durch das geplante Kalte-Nahwärme-Netz nachgekommen.</p> <p>Gemäß Ratsbeschluss vom 01.09.2022 ist zudem in zukünftigen Baugebieten für Wohngebäude die Verpflichtung zur Installation einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik/Solarthermie) auf den Dachflächen festzusetzen beziehungsweise in Grundstückskaufverträgen zu implementieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 30 Prozent der Grundfläche des Gebäudes haben (ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze/Garagen gemäß § 12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Mit dem Energiekonzept sind die städtebaulichen Belange der Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Absatz 6 Nummer 7f BauGB) und der örtlichen Energieversorgung (§ 1 Absatz 6 Nummer 8e BauGB) umgesetzt.</p> <p>Weitere relevante Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich umweltbezogener einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen konnten nicht festgestellt werden. Die Flächen sind bereits anthropogen geprägt und beeinträchtigt. Aufgrund dessen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Relevante umwelt- beziehungsweise gesundheitsbezogene Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>		
--	--	--

**1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Bestehende Vorbelastungen durch Immissionen (Gewerbelärm, Geruch) wurden fachgutachterlich begutachtet. Notwendige Festsetzungen zur Einhaltung von Grenzwerten beziehungsweise zum Schutz von Mensch und Umwelt werden vorgenommen (siehe unter 1.3). Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind daneben keine erheblichen Belastungen durch</p>	[ ]	[X]

<p>Luftschadstoffe zu erwarten. In der Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Lärm und Staub gerechnet werden.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches. Eine Gefährdung durch Unfälle ist entsprechend nicht absehbar.</p> <p>Eine Betrachtung der betroffenen Schutzgüter wurde ist unter 2.1 (Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt.</p> <p>Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sowie festzusetzenden Schutzmaßnahmen sind keine umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten.</p>		
---	--	--

**1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG sowie der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Genereller Schutz von Vogelarten) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Schutz bestimmter Arten) sind berücksichtigt worden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022). Weitere Bedeutungen des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften sind derzeit nicht bekannt.	[ ]	[X]

**2. Merkmale der möglichen Auswirkungen**

*Die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:*

**2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Aufgrund der konkreten Planungsabsichten und der Bedarfe ist eine Umsetzung der Planungsabsichten als wahrscheinlich anzusehen. Die Auswirkungen auf das betroffene Gebiet sind andauernd. Insgesamt sind unter	[ ]	[X]

Berücksichtigung von festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen allerdings keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Aufenthalts- oder Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.

Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.

Durch das geplante Baugebiet entstehen voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung der bislang unversiegelten Fläche sind Auswirkung auf Flora und Fauna zu erwarten. Durch grünordnerische

Festsetzungen im Bebauungsplan soll eine funktionale und optische Einbindung des neuen Wohngebietes in die unmittelbare Nachbarschaft zur durchgrünten Wohnbebauung erreicht werden.

Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet. Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt. Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Sämtliche Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen. Der Zeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juli.

Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.

Auswirkungen sind zu erwarten, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen beziehungsweise Umweltauswirkungen.

#### Boden

Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und

Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt. Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt. Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare Feldkapazität wurde als mittel bewertet.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Es sind überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Wasser – Oberflächenwasser, Grundwasser, Hochwasser

Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich. Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche.

Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Luft / Klima

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und

der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktions-gebiet jedoch eine geringe Funktion zu. Einzelbäume üben hingegen kleinflächig eine positive und ausgleichende Wirkungen auf das Kleinklima aus.

Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern. Unter Berücksichtigung des Erhalts eines Großteils der Gehölzstrukturen sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima als gering einzustufen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten. Eine erhöhte Auffälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels sind derzeit nicht zu erkennen.

#### Landschaft(sbild) und Erholung

Die Planung führt zu einer Umgestaltung von Ackerflächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Aufgrund der bestehenden und zu erhaltenden/zu ergänzenden Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern und einem festgesetzten Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes zu Schaffung eines Übergang zum Außenbereich und der Integration in die Landschaft sind auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld zu erwarten

Die bestehenden Fuß- und Radwege nördlich und südlich des Plangebietes werden durch die Planung nicht in Ihrer Funktion beeinträchtigt. Vielmehr wird das Baugebiet durch die Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an die bestehende Wegeverbindungen.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes sind damit nicht zu erwarten.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter sind derzeit nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf Grundlage der Beurteilung nicht zu erwarten.

**2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Ja    Nein
<p>Es werden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geplanten Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ aufgestellt. Es sind derzeit keine Planungen oder Vorhaben im Umfeld bekannt, die zu zusätzlichen beziehungsweise kumulativen Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.</p> <p>Die Planung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.</p>	[ ]	[X]

**2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Ja    Nein
<p>Die Lage des Plangebietes beinhaltet keine besonderen Risiken. Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Erhebliche Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erkennbar beziehungsweise nicht zu erwarten.</p>	[ ]	[X]

**2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
		Ja    Nein
<p>Die Auswirkungen des Bebauungsplanes erstrecken sich nicht über die kommunalen Grenzen hinaus, sondern bleiben weitgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt.</p>	[ ]	[X]

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es ist weder ein besonders bedeutendes beziehungsweise sensibles Gebiet betroffen, noch ist mit der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu rechnen.	[ ]	[X]

## 2.6 folgende Gebiete

gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[ ]	[X]

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[ ]	[X]

**2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[ ]	[X]

**2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[ ]	[X]

**2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[ ]	[X]

**2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen im betroffenen Gebiet nicht vor.	[ ]	[X]

**2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.	[ ]	[X]

**2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Der Ortsteil Vellern hat 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes größtenteils als „Wohnbaufläche“ dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereich 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des Geltungsbereiches 1 daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen).</p> <p>Die Planung wird die Bevölkerungsdichte nicht erheblich verändern. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die zentralörtliche Bedeutung Beckums zu rechnen.</p>	[ ]	[X]

**2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.**

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder	[ ]	[X]

bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen aktuell im Plangebiet nicht vor.		
---	--	--

## 8 Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung anhand der Kriterien aus Anlage 2 des BauGB ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Somit kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Weiterhin ist die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich, denn der Bebauungsplan weist keine Vorhaben aus, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als UVP-pflichtig kategorisiert werden.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Beckum, März 2024

**Verfasser:**

Stadt Beckum  
 Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung  
 Weststraße 46  
 59269 Beckum





## Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

## Begründung

Verfahrensstand: Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Verbindung mit § 215a Absatz (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b) und § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 19.04.2024

# STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



## Kontaktdaten:

Stadt Beckum  
Fachdienst Stadtplanung  
und Wirtschaftsförderung  
Weststraße 46  
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Begründung zum Bauleitplan .....</b>	<b>1</b>
1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung .....	2
3	Planverfahren gemäß § 13b BauGB.....	3
4	Planungsrechtliche Situation .....	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung.....	5
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	6
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch.....	7
4.4	Landschaftsplan/sonstige Fachplanung .....	8
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....	9
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation .....	9
5.1	Örtliche Situation .....	9
5.2	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr.....	10
5.3	Grünflächen/Freiraum/Gewässer.....	11
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf.....	12
6.1	Städtebau.....	12
6.2	Verkehr/Erschließung .....	13
6.3	Grünflächen/Freiraum .....	13
6.4	Ver- und Entsorgung/Energiekonzept .....	13
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung .....	15
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	15
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	16
7.4	Grundstücksteilung .....	17
7.5	Stellplätze, Carports und Garagen.....	17
7.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	17
7.7	Öffentliche Verkehrsflächen.....	18
7.8	Öffentliche Grünflächen .....	18
7.9	Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten .....	19
7.10	Grünordnung .....	20
7.11	Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser.....	20
7.12	Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme .....	20
7.13	Immissionsschutz .....	21
7.14	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes ...	27
8	Belange des Umweltschutzes .....	28
8.1	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	29
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	33

8.3	Artenschutz .....	33
8.4	Bodenschutz .....	35
8.5	Hochwasserschutz und Starkregen .....	35
8.6	Belange der Landwirtschaft.....	37
8.7	Altlasten und Kampfmittel.....	38
8.8	Klimaschutz und Energieeffizienz .....	38
9	Umsetzung der Bauleitplanung .....	38
9.1	Bodenordnung.....	38
9.2	Flächenbilanz.....	39
10	Hinweise .....	39
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge.....	41
<b>II</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>42</b>
Anlage 1:	Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum .....	42
Anlage 2:	Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde).....	43

# I Begründung zum Bauleitplan

## 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

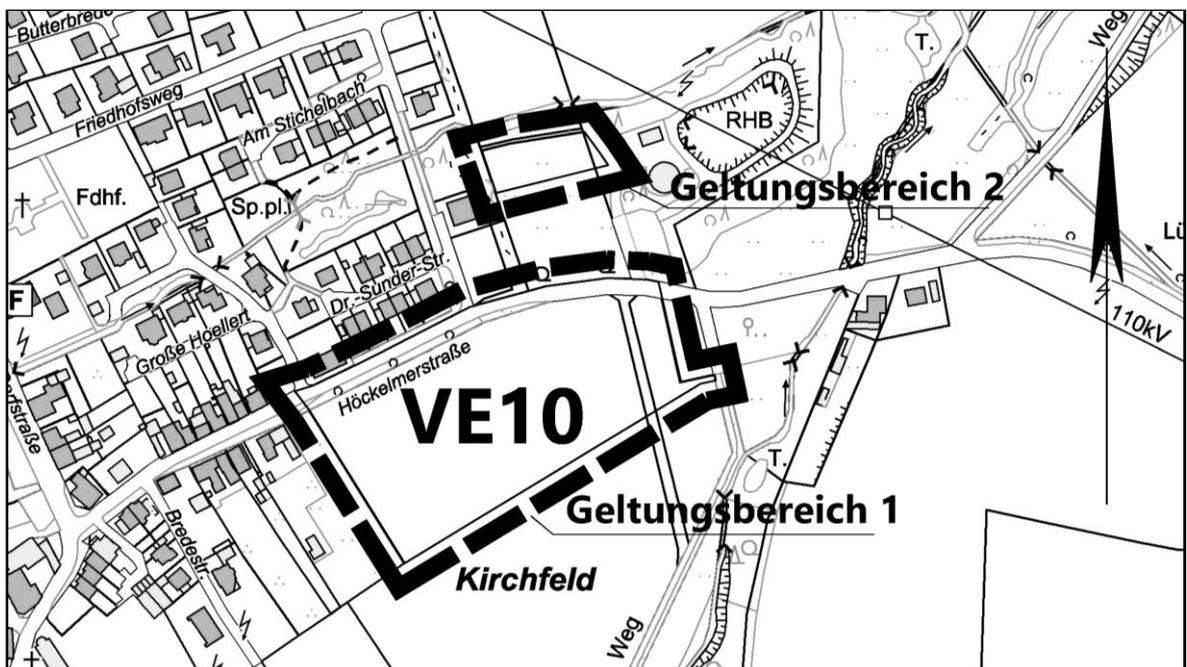


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung

- Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
  - im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
  - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 um die privaten Grundstücke (Flurstück 28, 259, 360, Flur 209, Gemarkung Beckum) verkleinert, da die Eigentümerinnen und Eigentümer des direkt angrenzenden Grundstücks eine Baulandentwicklung ablehnen. Auch ein anteiliger Verkauf ihrer Fläche ist ausgeschlossen. Entsprechend ist auch keine Erschließung der westlichen Grundstücke möglich. Zudem wurde der Geltungsbereich um den Geltungsbereich 2 für das notwendige Regenrückhaltebecken erweitert.

## **2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung**

Die Stadt Beckum plant im Bereich „Kirchfeld“ die städtische Fläche der Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 117, zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Der Geltungsbereich 1 hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und verfügt aufgrund der Lage in unmittelbarem Anschluss an die Siedlungsbereiche über einen engen Ortsbezug zur bestehenden dörflichen Struktur und der Grundstücksverfügbarkeit über gute Voraussetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Dort konnten 9 Wohnbaugrundstücke auf einer insgesamt circa 7 800 Quadratmeter großen Fläche vermarktet werden. Da bei derzeit 1 071 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 02.11.2022, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln.

Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Bereits im Stadtentwicklungskonzept 2025 der Stadt Beckum (Juli 2011) wird für den Ortsteil Vellern eine behutsame Ergänzung der Wohnbauflächen angestrebt. Dabei bezieht sich das Konzept auf den im Jahr 1979 entwickelten Rahmenplan Vellern, welcher die verschiedenen Belange des Dorfes untersuchte und als Grundlage für ein langfristiges Planungskonzept dienen sollte.

Im Rahmenplan Vellern wurden beide Geltungsbereiche zwar aufgrund der Nähe zur damaligen Kläranlage ausgeschlossen, mit der Inbetriebnahme des Pumpwerks und der Aufgabe der Kläranlage im Jahr 1995 gewann der Geltungsbereich 1 jedoch an Qualität. Nach Verhandlungen konnte die Stadt das Grundstück schließlich zum Zwecke der Wohnbauentwicklung erwerben.

Auch die aktuelle Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017) stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ als eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung sowie die dazugehörigen Erschließungsanlagen. Darüber hinaus wird ein Regenrückhaltebecken für den anfallenden Niederschlag errichtet. Um die vorhandene Grünzäsur zu sichern, wird der Erhalt der gewachsenen Gehölzstruktur festgesetzt.

### **3 Planverfahren gemäß § 13b BauGB**

Die Plangebietsfläche ist dem Außenbereich zugehörig, liegt jedoch unmittelbar angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den dringend erforderlichen Wohnungsbau bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Gemäß § 13b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

#### 4 Planungsrechtliche Situation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13b BauGB beschlossen.

Wegen der zwischenzeitlich veränderten Abgrenzung des Plangebietes sowie aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 aufgehoben und am 22.03.2022 neu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde am 29.11.2022 als Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

Mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az. 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Als Reaktion wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2024 eine Änderung des Baugesetzbuchs beschlossen, die den § 13b BauGB aufhebt und mit dem neuen § 215a BauGB ein ergänzendes Verfahren einführt, um begonnene Planverfahren nach § 13b BauGB geordnet zu Ende zu führen beziehungsweise bereits beschlossene Bebauungspläne, die an einem beachtlichen Fehler leiden, mit einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, „wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,

- die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären
- oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgte daher unter Einbeziehung der relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ (siehe Anlage zur Begründung). Sie gelangte zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Naturhaushalts auszugleichen wären. Die in § 215a Absatz 3 BauGB genannten Kriterien sind somit erfüllt, sodass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden kann.

Das Verfahren wird gemäß § 13a und § 13 Absatz 3 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 8.1).

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022).

Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden.

#### 4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt (siehe Abbildung 2).

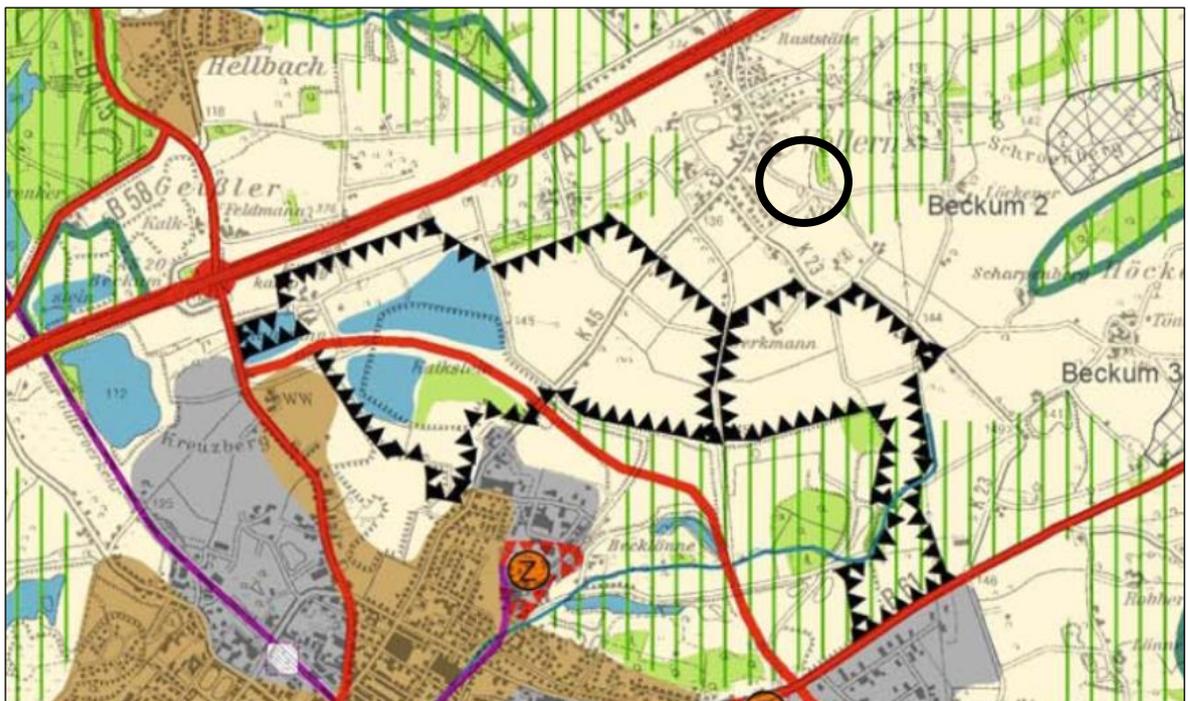


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Münsterland, unmaßstäblich

Seit der BauGB-Novelle 2017 können auf der Grundlage von § 13b BauGB auch Bebauungspläne mit Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – zudem eine neue Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Des Weiteren enthält das Ziel 2-3 in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.

Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### 4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich 1 großenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Abbildung 3).

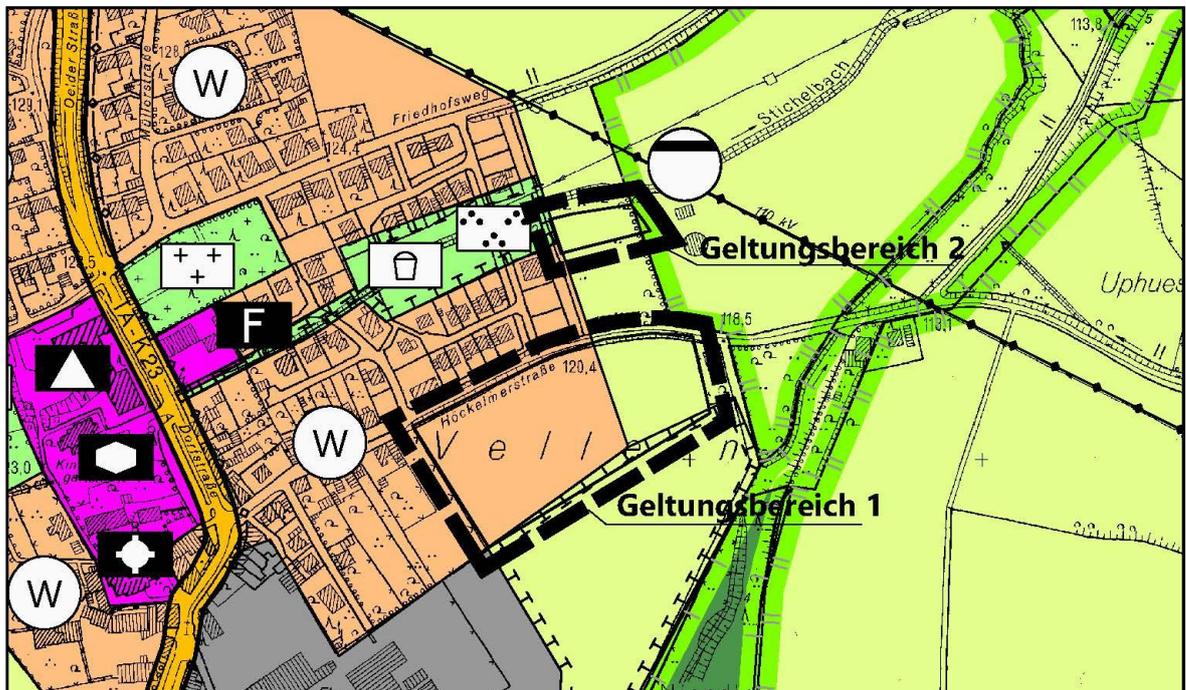


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege der Berichtigung befindet sich im Anhang dieser Begründung (Anlage 1).

#### 4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997 (siehe Abbildung 4). Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten (siehe Abbildung 5).

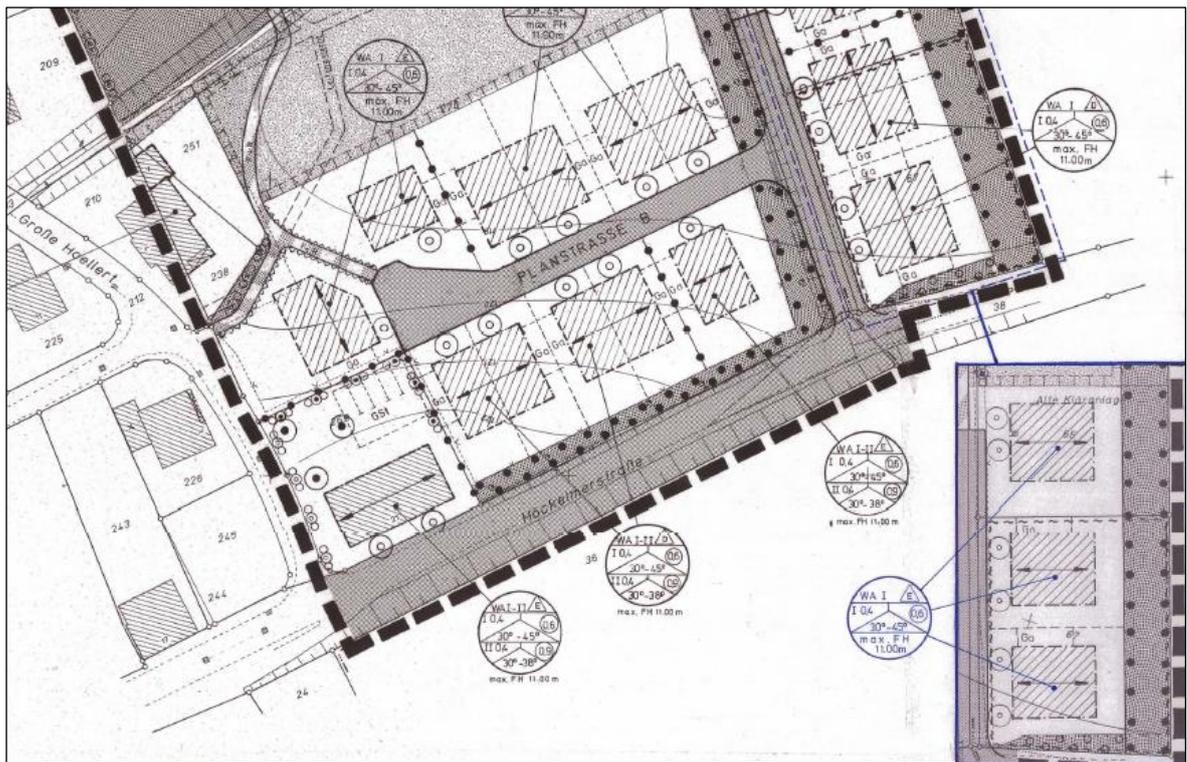


Abbildung 4: Ausschnitt Bebauungsplan VE 8 "Höckelmerstraße"

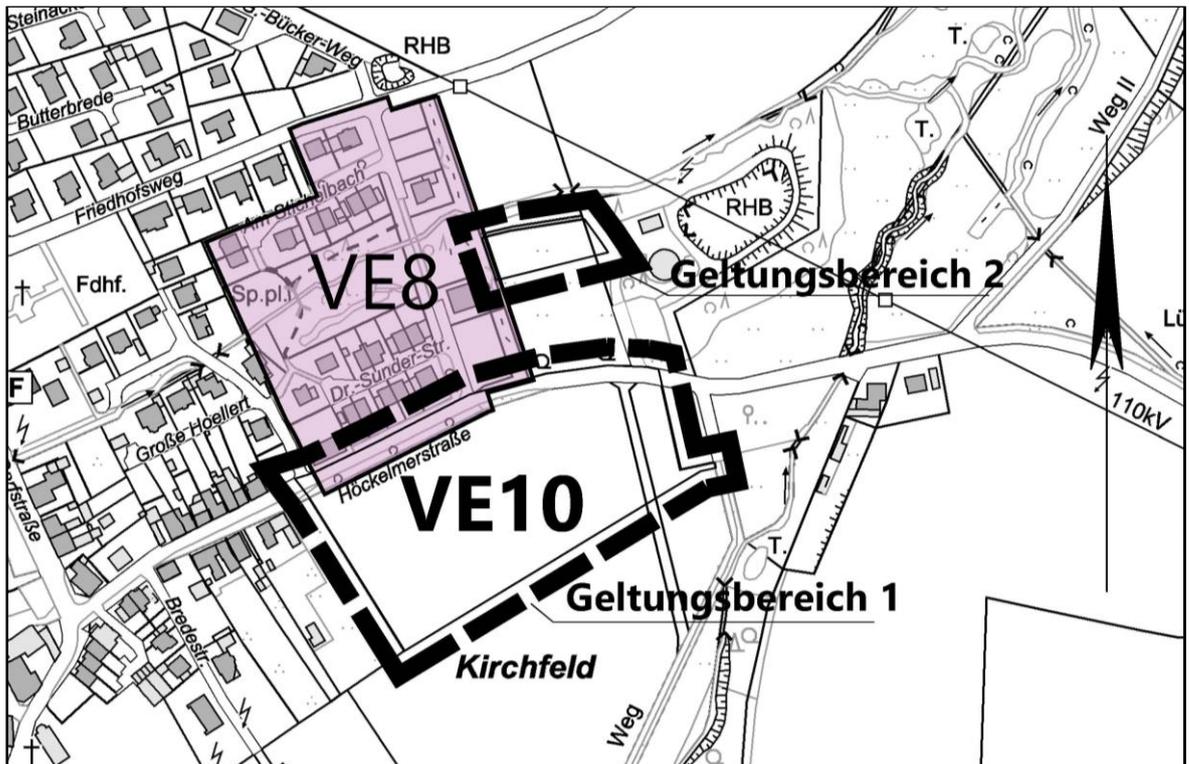


Abbildung 5: Überlagerung des bestehenden Bebauungsplans VE 8 „Höckelmerstraße“

#### 4.4 Landschaftsplan/sonstige Fachplanung

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf.



Abbildung 6: Landschaftsplan/Festsetzungskarte  
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes

belegt (siehe Abbildung 6).

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

#### **4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

Von der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 sind keine der in § 20 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteile) berührt. Auch Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso werden Natura 2 000 Gebiete – Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) – von der Planung nicht beeinträchtigt.

### **5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation**

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

#### **5.1 Örtliche Situation**

##### Lage des Plangebietes im Stadtgebiet

Der Ortsteil Vellern ist einer der vier Ortsteile der Stadt Beckum. Im südöstlichen Münsterland gelegen, ist Beckum ein Teil des Kreises Warendorf sowie des übergeordneten Regierungsbezirks Münster. Der Ortsteil Vellern liegt im Osten der Stadt Beckum, das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand in Vellern.

##### Topographie

Das Gelände des überplanten Bereichs (Geltungsbereich 1) steigt in Richtung Südwesten deutlich an. Die Höhendifferenz zwischen der Bestandsstraße mit circa 120 Meter und dem Gelände mit circa 121 Meter beträgt im geplanten Einfahrtsbereich lediglich circa 1 Meter. Im Westen beträgt die Höhendifferenz hingegen zwischen der Bestandsstraße mit circa 122 Meter und der Plangebietsfläche im Südwesten mit circa 128 Meter insgesamt bis zu 6 Meter. Dieser deutliche Geländesprung besteht in Form einer mit dichten Gehölzen bestandenen Böschung, die die beiden Geländeebenen optisch voneinander trennt.

Dies erfordert in der Planung eine entsprechende Berücksichtigung.

#### Städtebauliche Situation

Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf, Gehölzbestand ist am nördlichen Rand vorhanden. Die städtebauliche Situation am Siedlungsrand ist durch Wohnbebauung, insbesondere im Norden und Westen entlang der Höckelmerstraße, sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Süden und Osten geprägt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

#### Angrenzende Bestandsbebauung und –nutzung

Die angrenzenden Wohngebiete sind überwiegend durch Einfamilienhäuser mit zum Teil großen Gärten geprägt. Die Dachlandschaft wird bestimmt durch Satteldächer mit Dachneigungen zwischen überwiegend 35 Grad bis 50 Grad, die Farben der Dacheindeckungen variieren zwischen anthrazit, braun und rot.

Nördlich der Fläche befindet sich weiter privates Grünland mit Gehölz sowie die städtische Pumpstation Vellern mit Regenrückhaltebecken.

Südwestlich ist zudem die gewerbliche Nutzung durch ein Fahrzeugbau-Unternehmen zu nennen.

## **5.2 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr**

Das Plangebiet ist über die Höckelmerstraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Vellern liegt östlich von Neubeckum und Beckum und westlich von Oelde und Wadersloh. Der Ortsteil liegt an der Kreisstraße 45 und zudem unmittelbar an der Bundesautobahn 2 (BAB 2), die unter anderem Bielefeld und Hannover mit dem Ruhrgebiet verbindet. Die nächste Anschlussstelle ist Beckum in circa 5 Kilometer Entfernung. Vellern weist dadurch eine ausgezeichnete Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz auf.

Die nächste Anbindung an das Schienennetz besteht ab dem Bahnhof Neubeckum mit der Verbindung Minden-Köln/Bonn Flughafen (RE 6) und Münster-Bielefeld (RB 69). Die nächste Anbindung an den Fernverkehr besteht ab dem Hauptbahnhof in Hamm oder Gütersloh.

Der Ortsteil Vellern ist an das öffentliche Busnetz angeschlossen. Der Busverkehr wird in Vellern über den Verkehrsanbieter „Regionalverkehr Münsterland GmbH“ angeboten. In Vellern gibt es 7 Haltestellen, die von der Linie R76 angefahren werden. Die Haltestelle „Vellern, Ehrenmal“ liegt direkt im historischen Ortskern, die Haltestelle „Vellern, Brandt“ liegt südlich des Ortskerns auf der Höhe der Lennebrokstraße. Diese Buslinie verbindet Beckum mit Oelde und fährt unter der Woche

stündlich und samstags etwa alle 2 Stunden. Die Verbindung am Samstag besteht jedoch als TaxiBus, das heißt nur nach telefonischer Voranmeldung. Daneben verkehrt die Linie 432 zwischen Beckum und Neubeckum über Vellern als Schulbus von montags bis freitags. Ein weiterer TaxiBus (T43) stellt den Verkehr zwischen Neubeckum und Vellern sicher.

### **5.3 Grünflächen/Freiraum/Gewässer**

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach.

Die gesamte Böschung im Bereich der Höckelmerstraße hat mit den Bäumen und Sträuchern die Funktion einer Grünzäsur. Diese bietet für die Tierwelt Lebensräume in einem zukünftig bebauten Siedlungsbereich. Weitere Funktionen dieser Grünzäsur ergeben sich insbesondere durch die Bäume und Sträucher für die Gliederung des Siedlungsgebietes und das Ortsbild. Sie stellt aufgrund der durch die Böschung geschaffenen Topographie eine deutliche grüne Raumkante dar.

## 6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

### 6.1 Städtebau

Mit vorliegender Planung soll der Bedarf der Stadt Beckum im Ortsteil Vellern an Wohnbauflächen im Einfamilien- und Doppelhaussegment gedeckt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Siedlungserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung im Osten von Vellern vor. Somit wird mit vorliegender Planung der Siedlungsrand südlich des Bebauungsplanes VE 8 „Höckelmerstraße“ und östlich der Wohnbebauung an der Höckelmerstraße abgerundet und die Eigenart der angrenzenden Wohnsiedlung aufgegriffen und fortgeführt.

Auf der in Rede stehenden Fläche (Geltungsbereich 1) soll ein Wohngebiet mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 7). Um zum einen die Schaffung von barrierefreien Wohnungen realisieren zu können und zum anderen gleichzeitig die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden an konkreten Stellen festgesetzt. Sie orientiert sich dabei in ihrer Dimensionierung überwiegend an dem bereits nördlich des Plangebiets bestehendem Wohnsiedlungsbereich.



Abbildung 7: Städtebaulicher Entwurf, Stadt Beckum ohne Maßstab

Im städtebaulichen Entwurf sind vorwiegend Einzelhäuser dargestellt. Die Errichtung von Doppelhäusern und einem Mehrfamilienhaus soll jedoch grundsätzlich in Teilbereichen des Plangebietes ebenfalls zulässig sein und wird angestrebt.

## 6.2 Verkehr/Erschließung

Die Fahrbahn der bestehenden Höckelmerstraße ist in Ortslage Vellern circa 4,60 Meter breit und im Norden der Fahrbahn verläuft bis zur Einmündung der Dr.-Sunder-Straße ein Gehweg. Östlich der Einmündung zur Dr.-Sunder-Straße ist bislang kein Gehweg vorhanden und die Fahrbahn ist nur 4 Meter breit. Ein Ausbau der Straße auf 4,75 Meter und eine Verlängerung des Gehweges bis zur Einmündung des Wohngebietes wird in der Planung berücksichtigt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Die Einfahrt ist im Osten des Plangebietes platziert, da so eine möglichst geringe Steigung des Straßenkörpers erzielt und auf massive Stützmauern verzichtet werden kann.

Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich.

Durch die Einplanung ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für den Straßenraum. Im Bebauungsplan werden jedoch lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt, die Straßenraumaufteilung bleibt der gesonderten Ausbauplanung vorbehalten.

Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

## 6.3 Grünflächen/Freiraum

Die vorhandene Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern soll in seiner Funktion als natürliche Abschirmung erhalten und gen Osten erweitert werden. Dadurch entsteht ein circa 6,50 bis 7,50 Meter breite Grünstreifen, die als Abschirmung gegenüber der im Norden verlaufenden Höckelmerstraße fungiert.

Ein Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes soll zudem einen Übergang zum Außenbereich schaffen und der Integration in die Landschaft dienen.

## 6.4 Ver- und Entsorgung/Energiekonzept

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Nahwärme und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Alle Baugrundstücke sollen über die neuen Erschließungsstraßen angeschlossen werden.

### Energiekonzept / Kalte Nahwärme

Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG

IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen.

Hinter dem Begriff verbirgt sich die Versorgung von Wohnhäusern mit Wärmeenergie, die aus der Umwelt in unmittelbarer Nähe des Gebietes gewonnen wird.

Ziel der Kalte Nahwärmeversorgung ist es, auf den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verzichten und hohe Wärmeverluste wie in der klassischen Fernwärmeversorgung zu vermeiden. Es wird mit dem Kalte Nahwärmenetz eine zentrale Versorgung des Plangebietes angestrebt. Die Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

Die Energie zur Wärmeversorgung der Gebäude wird über eine Vielzahl von Tiefenbohrungen mit bis zu 150 Meter Tiefe über Erdwärmesonden gewonnen. Die gewonnene Erdwärme wird dann in der Heizzentrale zusammengeführt und durch ein unterirdisches Rohrleitungssystem direkt zu den Gebäuden transportiert. In den Gebäuden wird die Erdwärme dann mit Hilfe von dezentralen Wärmepumpen auf Heizbeziehungsweise Trinkwarmwasserniveau gebracht.

Die Erschließung mit einem Kalte Nahwärmenetz bedeutet eine Wende der Wärmeversorgung der Stadt Beckum und hat eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige und klimaneutrale Entwicklung des Standortes Vellern.

#### Entwässerung

Entsprechend des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das geplante Neubaugebiet „Kirchfeld“ im Trennsystem entwässert.

Nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ist der Bodentyp im Neubaugebiet „Kirchfeld“ (Geltungsbereich 1) als „Pseudogley-Braunerde“ mit den Bodenarten „sandiger Lehm“ und den Bodenhauptarten „Lehm/Schluff“ definiert. Dieser Bodentyp wird für eine Versickerung als ungeeignet ausgewiesen. Aufgrund des ungeeigneten Bodens, des relativ steilen Längsgeländegefälles von rund 4 Prozent und der sehr steilen Böschung zur Höckelmerstraße scheidet eine Versickerung im Geltungsbereich 1 aus.

Aufgrund der Lage und des Zugriffs auf das Grundstück befindet sich das notwendige und geplante Regenrückhaltebecken nahe des Stichelbachs im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes. Die nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Bodenart „stark lehmige Sand“ mit der Hauptbodenart „Lehm/Schluff“ im Geltungsbereich ist für eine Versickerung ungeeignet.

Das Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet wird gemäß § 55 WHG über eine Regenwasserkanalisation gesammelt, in dem ortsnahen Regenrückhaltebecken (RRB 403) im Geltungsbereich 2 am Entwässerungstiefpunkt gespeichert und gedrosselt dem Stichelbach zugeführt.

Das Schmutzwasser wird direkt der Pumpstation Vellern mit Anschluss an die Kläranlage Neubeckum zuzuführen.

#### Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

## 7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 2,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 3,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 4,
- Tankstellen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 5.

Der vorstehende Nutzungsausschluss wird vorgenommen, um die aufgrund ihrer typischen baulichen Struktur, des im Vergleich zu der vorhandenen und ergänzend geplanten kleinteiligen und aufgelockerten Wohnbebauung höheren Flächenbedarfes sowie des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und daraus möglicherweise resultierenden Immissionsschutzkonflikten) nicht in das Gebiet passen.

### 7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

#### Grundflächenzahl

Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist nach § 17 BauNVO der Orientierungswert für die Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Allgemeine Wohngebiete.

Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

#### Zahl der Vollgeschosse

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe geregelt.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen

Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt.

#### Höhe baulicher Anlagen

Um eine homogene Bebauung zu realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 und je nach Geschossigkeit und WA unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt. So gilt bei Eingeschossigkeit im WA 1 eine Dachneigung von 12° bis 48° und im WA 2 und WA 3 eine Dachneigung von 35° bis 48°. Die Differenzierung erlaubt eine Bungalow-Bebauung mit gering geneigtem Dach entsprechend nur im südlichen Übergang zum Freiraum. Bei einer Zweigeschossigkeit gilt im WA 1 und WA 2 eine Dachneigung von 12° bis 30° sowie eine Dachneigung von 12° bis 35° im WA 3.

Der Bezugspunkt Oberkante (OK) Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, von der der Zugang erfolgt, und dem Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

### **7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

Im Bebauungsplan „Kirchfeld“ wird bezüglich der Bauweise zwischen dem südlichen WA 1 und den nördlichen WA 2 und WA 3 differenziert, indem im WA 1 im Übergang zum Landschaftsraum sowie als Abschluss der Stichstraßen ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Im gesamten Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ist entsprechend der städtebaulichen Erfordernisse und den Zielen der Planung eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt und sichern zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den privaten Erschließungsflächen eine Vorgartenzone von 3 Meter. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen beträgt zwischen 11 und 15 Meter, um für die Baukörperstellung entsprechend des Grundstücks einen gestalterischen Spielraum zu gewährleisten.

Um bei den Baugrundstücken eine angemessene Ausnutzung zu sichern, sind untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Erker und Zwerchgiebel) gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO über maximal ein Drittel der Fassadenlänge bis 1 Meter ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem ist eine rückwärtige Überschreitung der Baugrenze für Terrassenüberdachungen und Wintergärten bis zu 3 Meter und einer maximalen Grundfläche von 30 Quadratmeter zulässig.

Zur ansprechenden Gestaltung der Vorgartenbereiche wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur außerhalb der Vorgärten (siehe Kapitel 7.9) auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer maximalen und insgesamt Kubatur von 30 Kubikmeter je Grundstück zulässig sind. Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1 Meter zu öffentlichen Grünflächen und Straßenflächen einzuhalten und sind einzugrünen.

#### **7.4 Grundstücksteilung**

Um der dörflichen Struktur Rechnung zu tragen sowie die künftige Verkehrsbelastung in einem verträglichen Rahmen zu belassen, wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Mindestbreite von Grundstücken für Wohngebäude auf mindestens 15 Meter festgesetzt. Für Doppelhäuser ist eine Unterschreitung für die jeweilige Doppelhaushälfte bis zu einer Mindestbreite von 10 Meter zulässig.

Zur Verdeutlichung enthält der Bebauungsplan die - jedoch nicht verbindliche - Darstellung der geplanten Grundstücksteilung aus der sich insgesamt circa 30 Baugrundstücke ergeben.

#### **7.5 Stellplätze, Carports und Garagen**

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Fläche unterzubringen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mindestens 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, um ausreichende Stellflächen und ausreichenden Sichtraum zu gewährleisten.

Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 werden zusätzlich Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als zulässig erklärt. Mit der Unterbringung der privaten Kfz in Tiefgaragen kann bei einer Bebauung mit Geschosswohnungsbau gewährleistet werden, dass die nicht überbauten Flächen hochwertig gestaltet werden können und nicht hauptsächlich der Herstellung privater Stellplatzflächen dienen.

Die Wohnumfeldqualität beziehungsweise der gartenbezogene Charakter des Baugebiets wird dadurch gesichert, dass die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen auf maximal 3 Meter festgesetzt wird. Zur Sicherung der Stadtgestalt ist die Gestaltung von Garagen und Carports auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig, da die Errichtung reiner Stellplatzanlagen nicht der vorhandenen und geplanten Siedlungsstruktur entspricht.

#### **7.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Um eine in ihrem Umfang ortsübliche Wohnnutzung zu sichern, soll die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 6 BauGB begrenzt werden. Dabei soll die Anzahl der Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 auf zwei beschränkt werden. Diese dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Limitierung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gewährleistet insgesamt eine dem Wohngebietscharakter sowie dem Erschließungssystem angemessene Verdichtung. Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 wird keine Beschränkung festgesetzt, um dort Raum für Geschosswohnungen zu schaffen, um eine breite Zielgruppe ansprechen zu können und auch für dieses Nachfragesegment ein Angebot zu schaffen.

## 7.7 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Höckelmerstraße erschlossen.

Die Planstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Querschnittsbreite von 10 Meter festgesetzt. Die geplanten Stichstraßen weisen eine Querschnittsbreite von 6 Meter auf. Die Planstraße endet in einer für dreiachsige Müllfahrzeuge ausreichend bemessenen Wendeanlage.

Eine Separierung von Fahrbahn, Gehweg und Stellplätzen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen. Die konkrete Ausbauart wird im Zuge der Straßenausbauplanung festgelegt. In dem Bebauungsplan werden hierzu lediglich Gehwege, Stellplätze sowie Baumscheiben nachrichtlich dargestellt, um die Systematik des geplanten Straßenquerschnitts aufzuzeigen.

### Begrünung der Verkehrsflächen

Um das Wohngebiet entlang der öffentliche Verkehrsfläche mit Grün zu gliedern, attraktiv zu gestalten und das Mikroklima zu verbessern, ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche pro 250 Quadratmeter Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimeter zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 Meter breite und mindestens 4 Quadratmeter große Baumscheiben anzulegen. Diese sind gegen Befahren zu sichern. Die Baumscheiben sind durch Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung werden die Standorte der Baumpflanzung im Bebauungsplan nicht festgelegt, um eine gewisse Flexibilität bei der Straßenquerschnittsgestaltung zu gewährleisten.

### Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Um die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums und die damit verbundene Anordnung von öffentlichen Stellplätzen und angestrebten Baumscheiben zu sichern, werden in den betroffenen Straßenabschnitten private Zufahrten von den Grundstücken ausgeschlossen und gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

## 7.8 Öffentliche Grünflächen

Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. In den Bereichen ohne vorhandene Bepflanzung in östlicher Richtung entlang der Höckelmerstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen anzupflanzen. Die

Grünzäsur sowie natürliche Abschirmung zur Höckelmerstraße werden so aufrechterhalten und weitergeführt.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden (Vergleich: Leitlinie Grünfestsetzungen der Stadt Beckum).

## **7.9 Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten**

Zur Schaffung eines grünen Siedlungsrandes zur Abrundung des Dorfes im Süden des Geltungsbereiches 1 wird auf privaten Grundstücken in einer Tiefe von 1 Meter eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB festgesetzt.

### Vorgarten / Verbot von Schottergärten

Die Festsetzung zur Gestaltung privater unbebauter Flächen soll zu einem insgesamt grünen Erscheinungsbild des Wohngebietes sowie zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Ferner dient sie zum Schutz sowie zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas.

Es besteht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Bereits aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Verpflichtung zur Begrünung von Vorgärten.

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Wohngebieten der Stadt Beckum und um die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW zu verstärken, wird im Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzt, dass im Bereich der Vorgartenfläche die befestigte Fläche 50 Prozent nicht überschreiten darf. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Fahrradboxen und Stellplätze sind zur Vorgartenfläche zu zählen. Es wird ein zu bepflanzen Anteil von 50 Prozent für Vorgärten festgesetzt, da dies als Mindestmaß für den Eindruck von grünen Vorgärten und für eine merkliche ökologische Funktion eingeschätzt wird. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke, der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist und von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Die Vorgartenfläche reicht bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und ihrer Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Dies gilt bis zu einer Tiefe von mindestens 3 Meter von der Straßenseite beziehungsweise bis zum errichteten Gebäude.

Mit der Festsetzung zur Bepflanzung der Vorgärten wird erreicht, dass die im Straßenraum geplante Begrünung eine Fortsetzung in den Vorgärten findet.

## 7.10 Grünordnung

### Dachbegrünung von Flachdächern

Die Dachflächen von Garagen mit einer Dachneigung von weniger als 10 Grad sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB dauerhaft und flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen. Bei Abgängigkeit ist die Dachbegrünung gleichwertig zu ersetzen. Die Substratschicht muss mindestens 12 Zentimeter betragen.

Von der Verpflichtung zur Begrünung sind Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist soweit möglich für diese Flächen denkbar.

Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation beziehungsweise dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (unter anderem Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

### Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 60 Zentimeter. Zur Anpassung an das umgebende Gelände beziehungsweise im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (zum Beispiel Terrassen, Hauseingängen, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35 Zentimeter reduziert werden.

## 7.11 Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine zentrale Entwässerungsanlage in Form eines offenen Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Über das Regenrückhaltebecken RRB 403 soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt (Einleitungsmenge 10 Liter/Sekunde) ortsnah in den Stichelbach eingeleitet werden. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der Topografie im Norden im Geltungsbereich 2 vorgesehen. Im Bebauungsplan ist die Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

## 7.12 Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme

Das Baugebiet soll mit Kalter Nahwärme versorgt werden.

Im Geltungsbereich 1 ist für den Standort der benötigten Heizzentrale eine Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder

Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien, mit der Zweckbestimmung „Zentrale Wärmeversorgung“ festgesetzt.

### 7.13 Immissionsschutz

Für die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem Standort ist eine Betrachtung möglicher Lärm- und Geruchsquellen von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorzunehmen. Die unterschiedlichen Belange sind im Planverfahren auszuräumen beziehungsweise abzuwägen. Gegebenenfalls sind darauf abgestimmte immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.

#### Schallimmissionen

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung entsprechend Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches 1 befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe) durch ein Immissionsschutz-Gutachten des Büros uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH erstellt (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020).

Hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten ist lediglich das südwestlich in einer Entfernung von 30 Meter befindliche Betriebsgrundstück eines Fahrzeugbau-Unternehmen für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant. Schwerpunkt der Firma liegt im Tankfahrzeugbau und umfasst die komplette Produktionskette von der Anlieferung der Materialien bis zur Auslieferung des fertigen Produktes. Die Arbeitszeit beschränkt sich auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr). Die weiter westlich in der Abschirmung des Fahrzeugbau-Unternehmen gelegene Lackiererei stellt keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.

Die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials, die gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) zur Tageszeit an der Bestandsbebauung eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.

Sie zeigen darüber hinaus, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (siehe Tabelle 1) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden. Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Meter kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (> 55-60 dB(A)) nicht ausgeschlossen werden.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag	Beurteilungszeitraum Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	60	45

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Werte in dB(A))

Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind somit Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Die für sich oder in Kombination zielführenden vom Gutachter empfohlenen Schallschutzmaßnahmen werden im Folgenden aufgelistet:

- Der Verzicht auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreibungsbereich (oberhalb des Erdgeschosses).
- Geeignete Grundrissgestaltung, die keine Fenster zu schutzbedürftigen Nutzungen in den dem Gewerbe zugewandten Fassaden vorsehen.

Dazu wird eine Festsetzung beziehungsweise Kennzeichnung der Fassaden, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind, in der Planzeichnung festgesetzt.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

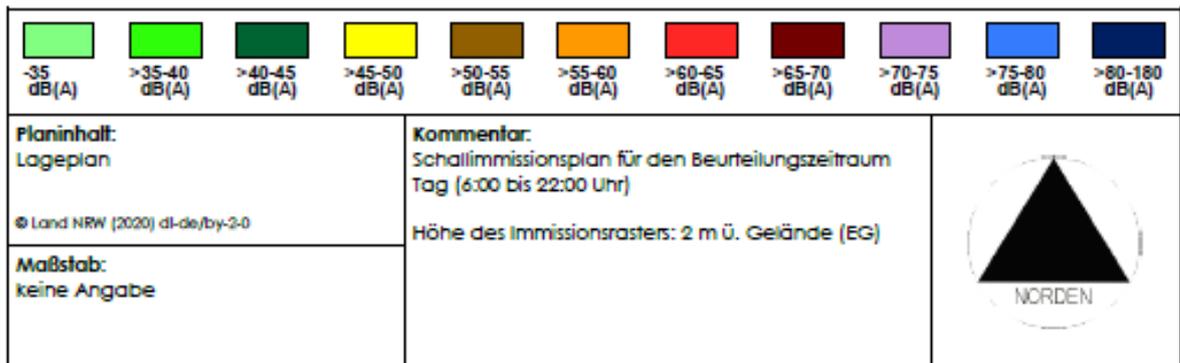
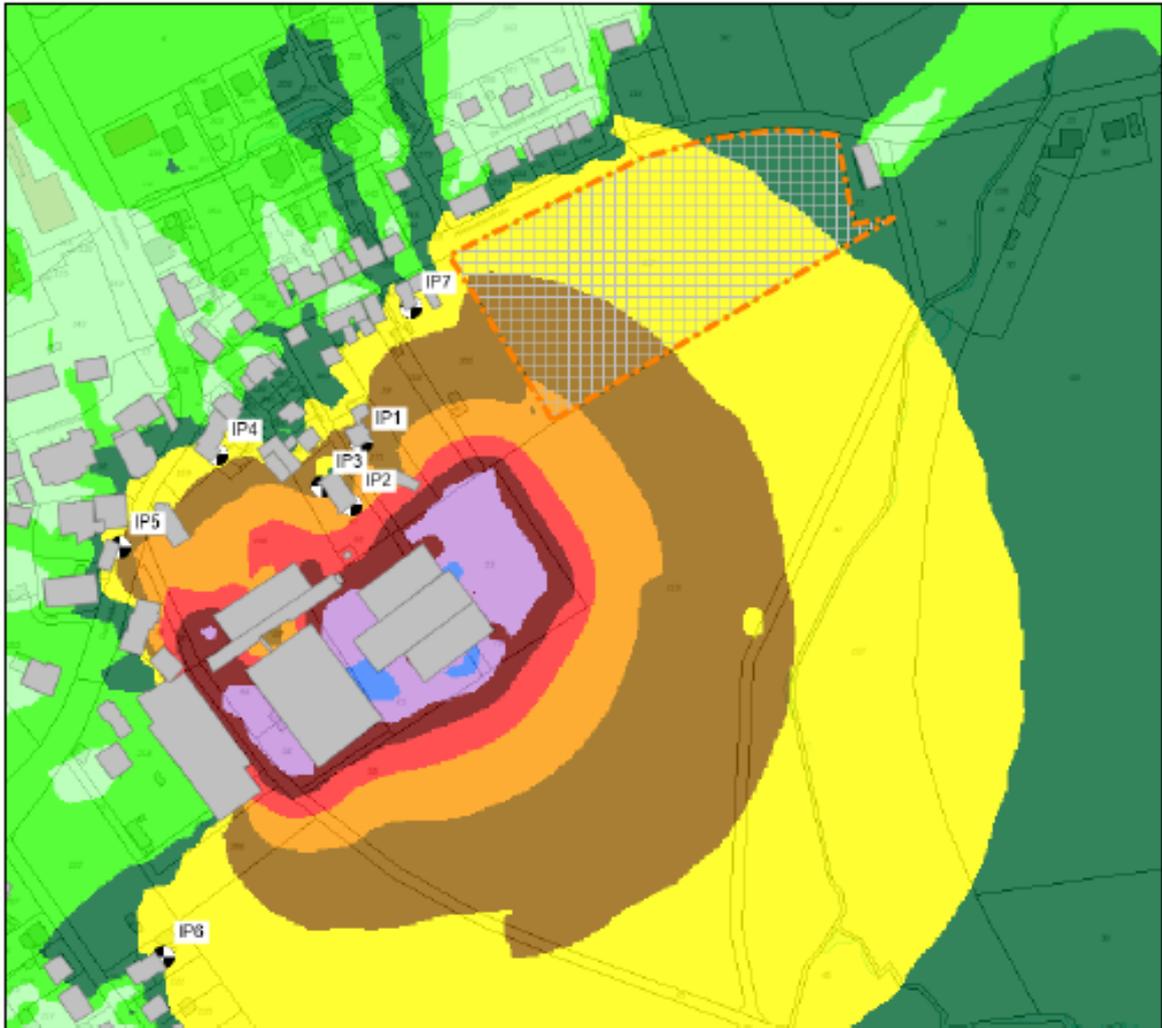


Abbildung 8: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr), Höhe des Immissionsrasters: 2 Meter über Gelände (Erdgeschoss)

### Geruchsimmissionen

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum. Aus dieser Lage resultiert eine direkte räumliche Nähe der potenziell konfligierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Landwirtschaft“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher die landwirtschaftlichen sowie weitere Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu ermitteln und vor dem Hintergrund der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu bewerten.

Hierzu wurde fachgutachterlich im Juli 2020 für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ eine Geruchsimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt, in der die Gesamtbelastung ermittelt und bewertet wurde (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020).

Gemäß aktueller Gesetzeslage wurde das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 angepasst (siehe Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).

Im Umfeld des Plangebietes sind Geruchsemitter in Form von Tierhaltungsanlagen und einer Lackiererei vorhanden (siehe Abbildung 9). Die Tierhaltungsanlagen befinden sich östlich beziehungsweise westlich des Plangebietes in einem Abstand von mindestens 380 Meter. Die Lackiererei befindet sich circa 230 Meter südwestlich des Plangebietes. Im Randbereich des Beurteilungsgebietes befindet sich zudem eine Biogasanlage (B1).

Gemäß der Akteneinsicht zu den genehmigten Betriebsdaten sind die geruchsrelevanten Emissionen für die Betriebe Nummer A1 bis A6 zu berücksichtigen. Die Emissionssätze wurden bis auf die der Biogasanlage (B1) aus dem bestehenden Gutachten übernommen. Die Relevanz der Biogasanlage (B1) wurde im Rahmen der Aktualisierung des Gutachtens auf Grundlage eines neuen Gutachtens zur Anlage aus 2021 überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsberechnung unberücksichtigt bleiben kann.

Folgende Immissionswerte der Tabelle 2 (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden = Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden) sind gemäß TA Luft 2021, Anhang 7 zulässig zu erachten.

Werden die genannten Immissionswerte überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten.

Gebietsnutzung	Immissionswerte (IW)
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

Tabelle 2: Immissionswerte (IW) für verschiedene Nutzungsgebiete

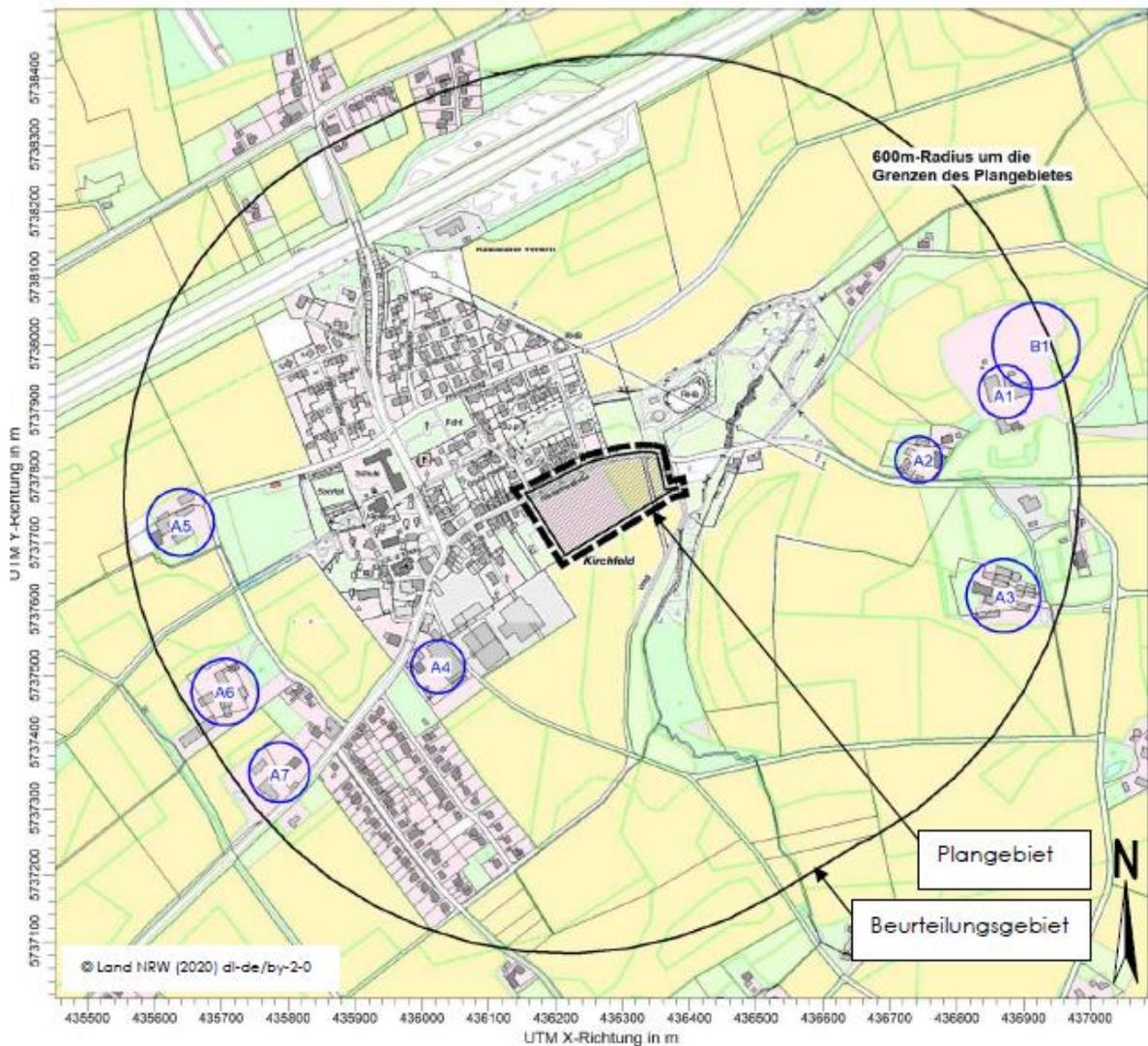


Abbildung 9: Lage der potentiellen Vorbelastungsbetriebe, 600-Meter-Radius

Für die Beurteilungsfläche des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt (siehe Abbildung 10).

Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr.3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 Prozent).



Abbildung 10: Gesamtbelastung im genehmigten Bestand in Prozent der Jahresstunden

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5, TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können.

Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Eine Überschreitung des Immissionswertes von 10 Prozent ist demnach in dem vorliegenden Fall vertretbar, wobei der Wert von 15 Prozent jedoch eingehalten werden sollte, da dieser den möglichen Zwischenwert für den Übergangsbereich des Wohngebietes zum Außenbereich darstellt.

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsimmissionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jeder potentiellen Käuferin beziehungsweise jedem potentiellen Käufer in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen (siehe dazu auch Kapitel 8.5). Gesunden Wohnverhältnissen im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.

Für die Tierhaltungen Nummer A1 bis A3 sind gegebenenfalls Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeit durch das Plangebiet gegeben, da das Plangebiet die der Tierhaltungsanlagen nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung markiert. Aufgrund der Bestandsbebauung im Norden (Bebauungsplan Nr. VE8 "Höckelmerstraße" ist eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit anhand der Immissionswerte jedoch bereits aktuell zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für diese Anlagen keine konkreten Anträge auf Erweiterung vor. Deshalb wurde auf eine detaillierte Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten dieser Tierhaltungen verzichtet.

Aufgrund der Bestandsbebauung im Umfeld der Tierhaltungen Nummer A5 bis A6 und der Lackiererei Nummer A4 sind diese bereits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Zusätzliche Einschränkungen für diese Anlagen durch das Plangebiet sind entsprechend nicht zu erwarten.

#### **7.14 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes**

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Die gewählten Festsetzungen engen die Gestaltungsfreiheit der Bauherren wenig ein, setzen aber grundlegende ortsübliche Rahmenbedingungen, die ausreichend Spielraum für individuelle Gestaltungswünsche lassen. Die Festsetzungen beinhalten kaum Verbote und erlauben in finanzieller und gestalterischer Hinsicht jeweils zumutbare Alternativen.

Beschränkungen der Dachneigung, Trauf- und Firsthöhen werden aufgenommen, um eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Plangebiet zu

ermöglichen. Durch die Regelung der Geschossigkeit sollen Baukörper ermöglicht werden, deren Kubatur sich dem vorhandenen Gebäudebestand anpasst. Da großformatige Dachaufbauten die geschlossene Wirkung der Dachflächen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft auflösen, werden Beschränkungen aufgenommen, die Dachaufbauten in einer ausreichenden Breite ermöglichen, aber Dach und Traufe als prägende Gestaltungselemente noch wirksam werden lassen.

Um eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern, Garagen, Carports und Nebenanlagen zu erreichen, werden entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen. Doppelhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

Die Vorschrift zur Einfriedung dient der Durchgrünung des Plangebietes und verhindert Zäune, Mauern und Gabionen als prägende Einfriedung. Hecken bilden eine grüne Einfassung von weitestgehend versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen und tragen zusammen mit Straßenbäumen zu einer „grünen“ Gestaltung des öffentlichen Raumes bei. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den zu begrünenden privaten Freiflächen (siehe Kapitel 7.10) stellen Hecken eine Beziehung her und bilden keine Zäsur, wie zum Beispiel Mauern.

Aus gestalterischen Gründen sind zudem sämtliche außerhalb der Gebäude aufgestellten Abfallbehälter so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

Aufgrund der Topographie des Geländes sind Abgrabungen und Auffüllungen zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke, zur Anlage einer Wohnterrasse und zur Errichtung von notwendigen Stützmauern (maximale Höhe von 0,80 Meter) allgemein zulässig. Der Erhalt des Geländes sowie eine natürliche Geländemodellierung sollten als oberstes Ziel bei der Erschließung und Gestaltung der einzelnen Grundstücke verfolgt werden. Steilere Böschungen und hohe Stützmauern sind gänzlich zu vermeiden beziehungsweise nicht erlaubt. Aus gestalterischen Gründen sind Stützmauern zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

Zu jedem Bauantrag/Genehmigungsverfahren ist bei jeder Ansicht und in jedem Schnitt der Verlauf des natürlichen und geplanten Geländes darzustellen. Ebenso darzustellen sind die Geländeanschlüsse an die Nachbargrundstücke und zur Straße sowie der Höhenbezug des Erdgeschosses zur Straße.

## **8 Belange des Umweltschutzes**

Entsprechend des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

## 8.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet. Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch/ Erholung	Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.	<p>Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.9).</p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
		<p>Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Pflanzen und Tiere	<p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet (siehe Kapitel 8.3). Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt.</p> <p>Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Tureltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8.3) ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Naturraum und Landschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Vellern.</p> <p>Im Geltungsbereich 1 selbst sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung</p>	<p>Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich 1 aufgrund der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die westlich und nördliche bestehenden</p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	<p>kaum naturnahe Strukturen oder landschaftsbildende Elemente vorhanden.</p> <p>Im Geltungsbereich 2 sind durch Garten- und landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich strukturarme Räume vorhanden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich 2 Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Wohnbebauung durch das Vorhaben ergänzt.</p> <p>Durch die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich 2 wird die Struktur zwar verändert, es entstehen jedoch neue Strukturen mit Grünsäumen und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmen Wiese beziehungsweise Dauergrünlandfläche.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Boden/Fläche	<p>Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt.</p> <p>Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare</p>	<p>Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.</p> <p><i>Überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Feldkapazität wurde als mittel bewertet.	
Gewässer/ Grundwasser	<p>Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich.</p> <p>Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Luft/Klima	<p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.</p> <p>Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktionsgebiet eine geringe Funktion zu.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern.</p> <p>Insgesamt ist aber aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima gering einzustufen.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch	<p>Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.</p> <p><i>Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.	

Tabelle 3: Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter

Die Planung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten (siehe Tabelle 3), da das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt ist. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

## 8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

## 8.3 Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im BNatSchG zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteilwird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nummer 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 Absatz 3 BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotopes streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den

Artenschutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Folglich ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten, sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise, zu überprüfen. Im Regelfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den häufigen und ungefährdeten Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird.

Im Zuge der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch ecotone – Fachbüro für Artenschutz, Stadt- und Landschaftsökologie – (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022) wurde ermittelt, dass gemäß LANUV-Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214 das Vorkommen von insgesamt 44 planungsrelevanten Tierarten möglich ist.

Für alle Fledermausarten kann eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für Geltungsbereich 1 kann mit Ausnahme der Feldlerche auch für die untersuchten Vogelarten eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Bei einer zusätzlichen Begehung konnten jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen der Feldlerche gefunden werden und entsprechend eine Nutzung als Bruthabitat durch die Feldlerche ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich 2 weist laut artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine geringe Eignung für fünf Vogelarten - Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube - als Bruthabitat auf, das Vorkommen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit als unwahrscheinlich eingestuft.

Für die Nachtigall weist Geltungsbereich 2 eine hohe Eignung auf, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten ist für beide Geltungsbereiche zwar anzunehmen, es handelt sich aber für keine der Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat, da in der Umgebung ausreichend geeignete Flächen vorhanden sind.

Für die untersuchten Amphibienarten bildet der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat.

Folgende Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, sollte eine Bauzeitenregelung für den Geltungsbereich 2 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen sind. Dieser Zeitraum erstreckt sich inklusive Nestbau von Anfang April bis Ende Juli. Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen

Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Die Ergebnisse sind zudem im Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die gutachterlichen Vorschläge werden entsprechend übernommen und textlich festgesetzt.

#### **8.4 Bodenschutz**

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen):

Bodenverdichtungen sind bei zukünftigen Bautätigkeiten von den „am Bau Beteiligten“ eigenverantwortlich auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung werden entsprechend der getroffenen Festsetzungen Flächen in Anspruch genommen.

Die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden wurde nicht bewertet. Das Plangebiet weist einen Boden aus Pseudogley-Braunerde auf. Aufgrund der in Kapitel 1.1 genannten Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes zwischen städtebaulich entwickelten Siedlungsbereichen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

#### **8.5 Hochwasserschutz und Starkregen**

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche. Die Belange des Hochwasserschutzes stehen der geplanten Gebietsentwicklung somit nicht entgegen.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar unter anderem

über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar: [https://geoportal.de/map.html?map=tk\\_04-starkregengefahrenhinweise-nrw](https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw), zuletzt zugegriffen am 31.10.2022).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodell eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 Millimeter pro Stunde und Quadratmeter), wobei es sich circa um ein HQ 250 handelt.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regentrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Bei einem extrem seltenen Starkregen fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des Geltungsbereiches 1 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, sind nicht zu erwarten.

Besondere Vorkehrungen für das Eintreten von Starkregenereignissen sind daher nicht zu treffen und die Planung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.



## **8.7 Altlasten und Kampfmittel**

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Die künftigen Bauherrinnen und Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Warendorf) zu verständigen und gegebenenfalls auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

## **8.8 Klimaschutz und Energieeffizienz**

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) beziehungsweise des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie oder die Installation von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Absatz 2 BauNVO).

## **9 Umsetzung der Bauleitplanung**

### **9.1 Bodenordnung**

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen städtische Grundstückflächen.

Das Flurstück Nummer 118, Flur 208 steht nicht im Eigentum der Stadt Beckum und ist als öffentliche Grünfläche mit der geplanten Fuß- und Radwegeverbindung

überplant. Bodenordnende Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

## 9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/ Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
<b>Gesamt:</b>	<b>19 697 Quadratmeter</b>	<b>100 Prozent</b>

Tabelle 4: Flächenbilanz

## 10 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden Hinweise zu folgenden Punkten aufgenommen:

### Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

### Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen

Die Nutzung beziehungsweise das Sammeln des Niederschlagwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

### Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel

für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

#### Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

#### Altablagerungen

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen beziehungsweise Altstandorte bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (zum Beispiel Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehen zu verständigen.

#### Baugrunduntersuchung

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

#### Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Für das Verhalten im Fall von Bodenfunden wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

## 11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, Beckum, 06.03.2024

Beckum, April 2024

**Verfasser:**

Stadt Beckum

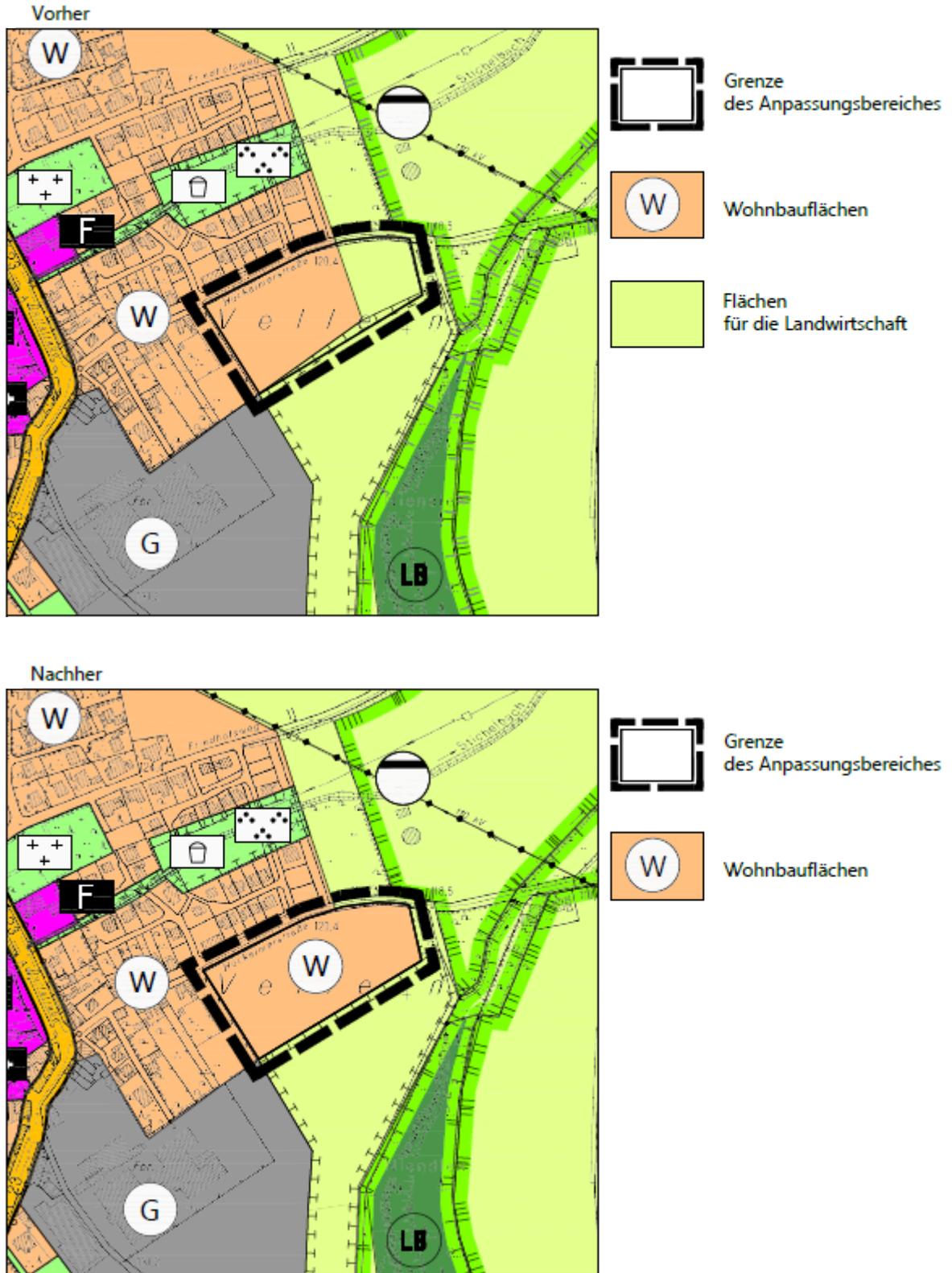
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

## II Anlagen

Anlage 1: Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum



ohne Maßstab

Anlage 2: Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 "Kirchfeld"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Beckum</u> Antragstellung (Datum): <u>22.03.2022</u>
<p>Geplantes Wohngebiet mit 25 Einzel- und Doppelhäusern am südöstlichen Ortsrand von Vellern (Geltungsbereich 1). Für die Wohneinheiten werden 1,6 Hektar Ackerland beansprucht. Für das anfallende Regenwasser wird auf einer angrenzenden Wiese ein circa 0,1 Hektar großes Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut. Für die Errichtung einer Zufahrt zum RRB werden ökologisch geringwertige Gehölz- und Saumstrukturen in geringem Umfang von rund 200 Quadratmetern beseitigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten nur ein Vorkommen der Nachtigall wahrscheinlich. Ein Vorkommen anderer Arten kann mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b> <b>Begründung:</b> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten profitieren von der Bauzeitenregelung für die Nachtigall und von der Beachtung des §39 BNatSchG. Vertiefende Betrachtungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Weiteres siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Ecotone (04.02.2022)</p>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Nachtigall</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4214"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die im Geltungsbereich 2 zu beseitigenden Gehölz- und Saumstrukturen weisen für die Nachtigall eine hohe Eignung auf. Ein Vorkommen ist potentiell im schlimmsten Fall möglich (Worst-Case-Betrachtung). Durch eine Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Konflikte aber ausgeschlossen werden.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Die Bautätigkeiten im Geltungsbereich 2 finden außerhalb der Brutzeit der Nachtigall statt (nur vom 01.08. bis 01.04. jeden Jahres). Dabei werden relativ zum Bestand nur kleinräumig und untergeordnet Saum- und Gehölzstrukturen beseitigt. Durch das RRB werden für die Nachtigall neue nutzbare Säume und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmen Wiese entstehen. Die bedeutsamen Säume und Gehölze entlang des Stichelbachs weisen die höchste Habitateignung für die Nachtigall auf und bleiben unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten stehen für die nicht standorttreue Art ausreichend potentielle Ausweichlebensräume in mindestens gleichwertiger Qualität und Quantität im Vorhabengebiet zur Verfügung.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte der Nachtigall bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 130px;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 230px;"></div>	

**Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**

**C.) Naturschutzbehörde**

<b>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</b>	
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. VE10 Kirchfeld, Beckum
Naturschutzbehörde:	UNB Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Lars Schraer am (Datum): 21.04.2022
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

**Nur wenn Frage 2. „nein“:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

**Nur wenn Frage 3. „nein“:**

**(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)**

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) : Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
--	---

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.
---

\*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

\*\* : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

<b>Interne Vermerke</b>	
Aktenzeichen:	63-827/2022
Standort der Akte:	